STADT BIELEFELD

ERSTAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. I/S 71 „WOHNEN AM WALDBAD“

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES DIEMWEGS UND WESTLICH DER BAHNLINIE BIELEFELD/PADERBORN

ARTENSCHUTZBEITRAG

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Stadt Bielefeld
Niederwall 23
33602 Bielefeld

VERFASSER

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 21.11.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 9

2 GRUNDLAGEN 13
2.1 Rechtliche Grundlagen 13
2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung 16
2.3 Prüfverfahren 17
2.4 Artenspektrum 18
2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten 18
2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artvorkommen 20
2.5 Verwendete Datengrundlagen 20
2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 20
2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @Linfos 21
2.5.3 Faunistische Untersuchungen 21
2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets 22
2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen 23

3 STUFE I – VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN) 26
3.1 Vorprüfung des Artenspektrums 26
3.1.1 Säugetiere 27
3.1.2 Vogelarten 29
3.1.3 Amphibien 31
3.1.4 Reptilien 31
3.1.5 Libellen 32
3.1.6 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten 32
3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 32
3.2.1 Säugetiere 34

3.2.2 Vogelarten 35
3.3 Ergebnis der Vorprüfung 37
3.3.1 Säugetiere 37

4 STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE 39
4.1 Säugetiere 40

5 ARTSPEZIFISCHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN 41

6 ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZBEITRAGS 42

7 ZUSAMMENFASSUNG 44

8 QUELLENVERZEICHNIS 46

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 2-1: Liste der Lebensraumtypen (Betroffene angekreuzt) 25
Tab. 3-1: Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten 32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1-1: Lage des Plangebiets im Luftbild 9
Abb. 1-2: Entwurf Gestaltungsplan „Wohnen am Waldbad westlich der Bahnlinie“ (BAUAMT BIELEFELD, 600.32/TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024) 11
Abb. 2-1: Untersuchungsgebiet im Luftbild 22
Abb. 2-2: Zentrales Plangebiet mit Gewerbegebäuden und Erschließung 23
Abb. 2-3: Südliche Gartenanteile im Übergang zum Toppmannsbach 23
Abb. 2-4: Grünzug südlich des Plangebiets 24
Abb. 2-5: Toppmannsbach im südlichen UG 24
Abb. 2-6: Bahnlinie östlich an das Plangebiet angrenzend 24
Abb. 2-7: Sportplatz im östlichen UG 24
Abb. 3-1: Gebäudeteil mit potenziellen Tagesverstecken für Fledermäuse (siehe rote Markierung) 28

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4017

Anlage 2 Vorprüfung

Anlage 3 Prüfprotokolle

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASB	Artenschutzbeitrag
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
MTB	Messtischblatt
uNB	Untere Naturschutzbehörde
WA	Allgemeines Wohngebiet

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Bielefeld plant die Schaffung neuer Wohnbauflächen. Hierzu soll die Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/S 71 „Wohnen am Waldbad“ erfolgen. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst eine ca. 1,24 ha große Fläche inmitten des Stadtbezirks Senne östlich der Windelsbleicher Straße und westlich der Bahnlinie Bielefeld – Paderborn. Die Fläche stellt derzeit im Wesentlichen eine Gewerbebrache dar (siehe Abb. 1-1). Ein Teil der ehemals gewerblich genutzten Hallen wurde bis Oktober 2024 als Boulderhalle genutzt. Im südwestlichen Randbereich liegt zudem ein Wohnhaus.

Südlich des Plangebiets verläuft ein Grünzug entlang des Topmannsbachs in Ost-West-Richtung durch die Senne. Dieser Grünzug ist zum Großteil bewaldet. Direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich neben Baumbeständen jedoch auch offene Wiesenstrukturen. Östlich der Bahntrasse befinden sich weitere Wohngebäude. Entlang der Klashofstraße liegen Sportplätze sowie das Freibad „Senner Waldbad“. Südöstlich des Plangebiets befinden sich eine Realschule und die Hauptschule Senne. Nördlich des Plangebiets schließt ebenfalls eine Wohnbebauung in Form von Reihenhäusern in 2½-geschossiger Bauweise mit Satteldächern an.

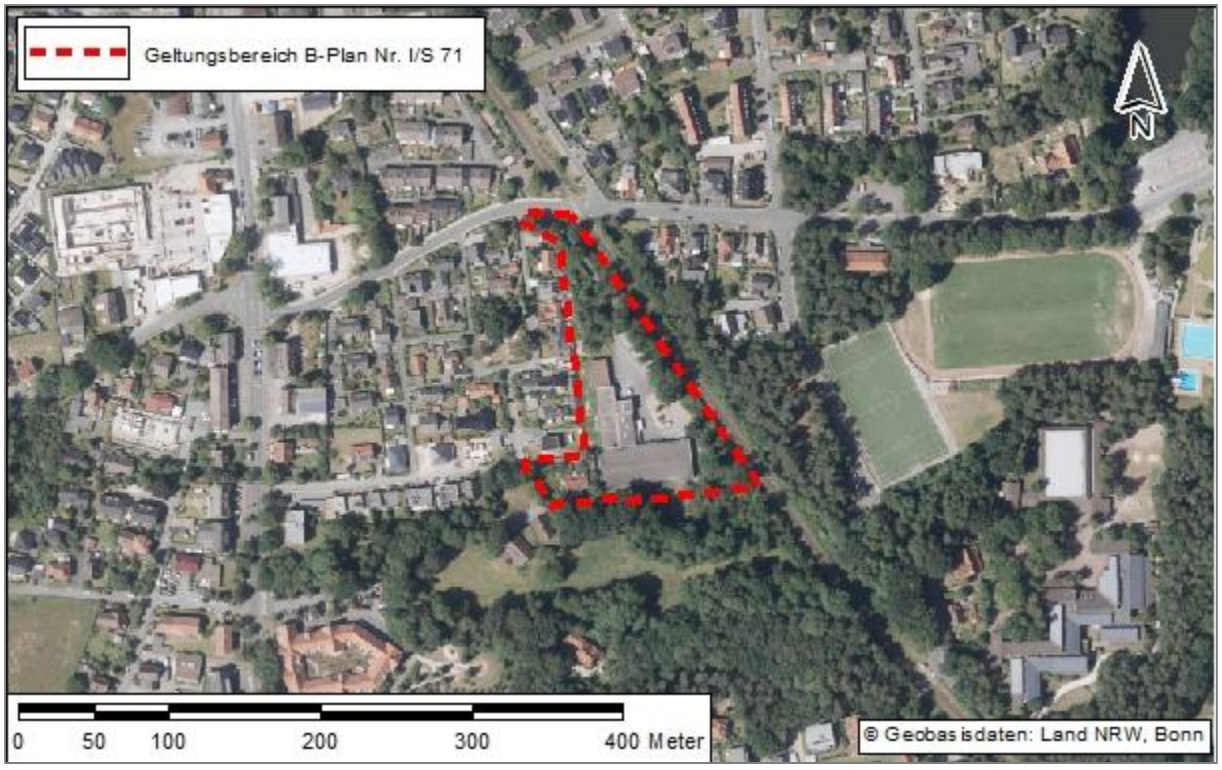

Abb. 1-1: Lage des Plangebiets im Luftbild

Das Plangebiet liegt größtenteils im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Der südliche Randbereich (< 1ha) liegt jedoch innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. I/S 2a Tp. 1 „Ortsmitte“, der für diesen Bereich ein Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung festsetzt. Auch das hier gelegene Wohnhaus liegt gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. I/S 2a Tp. 1 in dem genannten Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 71 soll auf der gewerblichen Brachfläche ein Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien und Wohnformen entwickelt werden. Darüber hinaus ergänzt die Wohnbauentwicklung das bestehende Wohngebiet am Waldbad und ersetzt somit den bislang isolierten Gewerbestandort. Das schon bestehende Wohnhaus soll bestandsorientiert überplant und in die Neufestsetzungen einbezogen werden. Der nachstehende Gestaltungsplan (siehe Abb. 1-2) gibt einen Überblick über die Planungen.



Abb. 1-2: Entwurf Gestaltungsplan „Wohnen am Waldbad westlich der Bahnlinie“ (BAUAMT BIELEFELD, 600.32/TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2024)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld ist der nördliche Geltungsbereich als Wohnbaufläche und der südliche Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt mit dem Hinweis zur Beachtung des Abwägungserfordernisses hinsichtlich Nutzungsbeschränkung und Immissionsschutz. Südlich angrenzend sind Grünflächen und Flächen für Wald dargestellt. Im Zuge der geplanten Erweiterung von Wohnbauflächen im Stadtbezirk Senne soll der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf dem Weg der Berichtigung angepasst werden.

Die geplante Wohnbebauung soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO entwickelt werden. Die Grundflächenzahl (GRZ) soll mit 0,4 festgesetzt werden.

Die äußere Erschließung des Plangebiets soll im Norden über die Straße Am Waldbad erfolgen. Das bestehende Wohnhaus im südwestlichen Plangebiet soll weiterhin bestandsorientiert über den Diemweg erschlossen werden. Die innere Erschließung soll über eine Erschließungsstraße parallel zu der Bahnlinie erfolgen, die im Norden an die Straße am Waldbad anbindet. Diese endet im südwestlichen Bereich des Plangebiets in einem Erschließungs-Nachbarschaftshof.

Neben den geplanten baulichen Entwicklungen soll eine Durchgrünung des Plangebiets mittels verschiedener Festsetzungen erfolgen. So ist eine mind. extensive Dachbegrünung auf Flachdächern vorgesehen. Des Weiteren ist in dem Allgemeinen Wohngebiet je abgeschlossene 400 m^2 Baugrundstück mindestens ein standortgerechter heimischer Obst- oder Laubbaum zu pflanzen.

Zur Gliederung und Verschattung der Stellplatzanlagen und der öffentlichen Verkehrsfläche werden verbindliche Vorgaben zur Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen bzw. Straßenbäumen gemacht. Bei Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum stellplatznah zu pflanzen.

Weiterhin sollen Festsetzungen zu Anpflanzungen in den Vorgärten getroffen werden, mittels derer sogenannte „Schottergärten“ verhindert werden sollen. So sind Vorgärten zu mind. 50 % als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Reihenmittelhausgrundstücken reduziert sich die erforderliche Mindestvegetationsfläche auf 25 %. Einfriedungen sind nur als geschlossene Laubhecken aus standortgerechten oder klimaresilienten Gehölzen zulässig. Zur Garteninnenseite sind bei Hecken aus Laubgehölzen (bei mehrreihigen Hecken auch zwischen den Pflanzreihen) Kombinationen mit anderen Einfriedungen möglich, wobei deren Höhe maximal die Heckenwuchshöhe erreichen darf.

Zusätzliche Festsetzungen zu Pflanzbindungen und Gehölzerhalt werden im weiteren Verfahren abgestimmt.

Für die beschriebene Planung ist ein Artenschutzbeitrag (ASB) zu erstellen. Dieser dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 GRUNDLAGEN

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden. Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen[1]. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

[1] BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, RdNr. 99

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen, eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

> *„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden“. (LANA 2010)*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird.

Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei dem Bebauungsplan Nr. I/S 71 um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

1 das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann,

2 das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3 das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1 „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

- Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.
- Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
  - Das Onlineportal des LANUV NRW (2024) „Naturschutzinformation NRW – Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus.
  - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen sind in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 PRÜFVERFAHREN

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

STUFE I: VORPRÜFUNG

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

STUFE III: AUSNAHMEVERFAHREN

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 ARTENSPEKTRUM

2.4.1 ERMITTLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

  Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten

  Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind

  Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang-IV-Arten, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden, sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h., dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht-planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren.

Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von den Planungen betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ableiten bzw. durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

Eine ausführliche Beschreibung dieser auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt in Kap. 6. Dieses beinhaltet eine Vermeidungsmaßnahme, die sowohl für planungsrelevante als auch ungefährdete Arten greift.

2.4.2 BERÜCKSICHTIGUNG SONSTIGER ARTVORKOMMEN

Auf Grundlage des Umweltschadensgesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang-II- und Anhang-IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang-IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden in Kap. 3, über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus, Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen gemacht.

2.5 VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN

2.5.1 FACHINFORMATIONSSYSTEM „GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen ausgewertet und bereitet diese auf der Ebene von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf. Die Datengrundlage beruht vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie auf ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Für jeden MTB-Q wird so eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten

erzeugt. Kombiniert mit einer Auswertung nach Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB-Q grundsätzlich zu erwarten sind. Die MTB werden auf Grundlage des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 1 des Messtischblatts Nr. 4017 „Brackwede“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 49 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (zehn Fledermausarten), Vögel (36 Arten), Amphibien (zwei Arten) und Reptilien (eine Art).

2.5.2 NATURSCHUTZINFORMATIONEN NRW @LINFOS

Das Fachinformationssystem @LINFOS gibt für das Plangebiet und seine Umgebung keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter oder sonstiger Tierarten. Die nächstgelegenen Fundpunkte planungsrelevanter Arten befinden sich erst ab ca. 650 m westlich des Plangebiets (LANUV NRW 2024). Es handelt sich hierbei um Funde von Offenlandarten wie dem Kiebitz. Diese sind vom Plangebiet jedoch zum einen ausreichend entfernt, als dass die Planungen einen Einfluss nehmen könnten, und zum anderen liegen zwischen Plangebiet und Fundpunkten zahlreiche Bebauungen und Straßen. Mit Blick auf das Fachinformationssystem befinden sich somit keine zu berücksichtigenden Artvorkommen innerhalb des Planungsraums.

2.5.3 FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN

Für die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I/S 71 wurden faunistische Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Reptilien (Zauneidechse) vorgenommen (AG BIOTOPKARTIERUNG 2024). Der Umfang der Untersuchungen wurde mit dem Umweltamt Bielefeld abgestimmt. Die Erfassungen fanden zwischen April 2024 und September 2024 statt.

Für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel erfolgte eine Gebäudekontrolle. Hierfür wurden die abzubrechenden Gebäude begangen und sowohl die Fassaden als auch die Innenräume auf für Fledermäuse oder Vögel geeignete Strukturen abgesucht. Neben Nahbereichsferngläsern wurden auch Handstrahler und Video-Endoskope eingesetzt. Während der sogenannten Wochenstubenphase der Fledermäuse erfolgte eine spätabendliche Ausflugkontrolle unter Zuhilfenahme von Ultraschalldetektoren, Rotlichtstrahlern, Horchboxen und Wärmebildkameras.

Zur qualitativen Erfassung der Zauneidechse wurden drei Termine zur Bestandserfassung zwischen Mai und Ende Juni durchgeführt. Hierbei wurden sowohl das Plangebiet inkl. seiner Gebäude und ggf. weiterer für Zauneidechsen geeigneter Strukturen als auch das Gleisbett der östlich verlaufenden Bahnlinie untersucht. Der Umfang der Erfassung richtete sich hierbei nach den Vorgaben des Umweltamts Bielefelds. Diesbezüglich sollten fotographische Dokumentationen aufgefundener Individuen besonders hinsichtlich ihrer Rückenzeichnungen durchgeführt werden.

2.6 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Die Größe des heranzuziehenden Untersuchungsgebietes (siehe Abb. 2-1) richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen. Bei kleinflächigen Vorhaben bzw. Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) – wie es vorliegend der Fall ist – wird der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 300 m als ausreichend erachtet (MULNV NRW 2021).

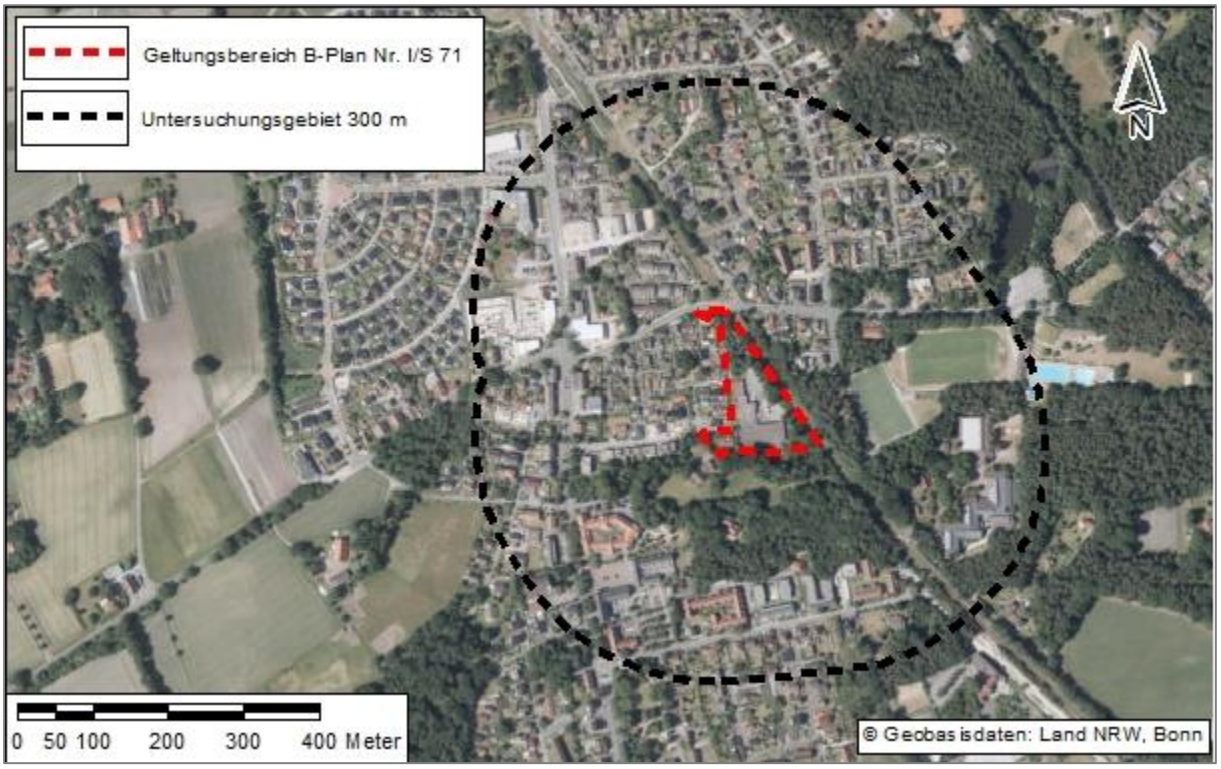

Abb. 2-1: Untersuchungsgebiet im Luftbild

Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/ Flugrouten) berücksichtigt.

2.7 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS SOWIE DER RELEVANTEN HABITATSTRUKTUREN

Im Oktober 2024 sowie im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (siehe Kap. 2.5.3) fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt.

Das Plangebiet wird weitestgehend durch leerstehende Gewerbegebäude sowie deren Erschließung geprägt (siehe Abb. 2-2). Die größten Anteile des Plangebiets unterliegen einer Vollversiegelung. Die südöstlichen Gebäudeteile wurden bis Oktober 2024 als Boulderhalle genutzt. Die Erschließung erfolgt über die nördlich des Plangebiets verlaufende Straße Am Waldbad.

Die vor den Gebäuden bestehenden Erschließungs- und Stellplatzflächen werden zentral durch eine Schotterfläche durchbrochen, auf der zwei junge Bäume (Traubenkirsche und Birke) stocken. Die Zufahrt wird durch diverse Sträucher und junge Bäume (Pioniervegetation) gesäumt (Traubenkirsche, Buche, Birke, Eiche, Eibe, Hasel, Rhododendron, Brombeere und Schneeberee). Alt- oder Höhlenbäume sind im Bereich der Gewerbebrache nicht vorhanden.

Innerhalb des südwestlichen Plangebiets befindet sich ein einzelnes Wohnhaus mit angrenzendem Garten. Dieser wird bis in die südliche Umgebung des Plangebiets genutzt und erstreckt sich bis an den südlich verlaufenden Toppmannsbach. Das Grundstück ist mittels eines Drahtgeflechtzauns eingefasst (siehe Abb. 2-3). In den nördlichen Anteilen des Gartens stocken Bäume und Kleingehölze, während die südlichen Bereiche Richtung Bach aus regelmäßig gemähtem Grünland bestehen. Die Erschließung des Wohngebäudes erfolgt über den Diemweg.



Abb. 2-2: Zentrales Plangebiet mit Gewerbegebäuden und Erschließung



Abb. 2-3: Südliche Gartenanteile im Übergang zum Toppmannsbach

Die südliche Umgebung des Plangebiets besteht aus Baum- und Gehölzreihen, Grünland (tlw. stark mit Brombeere überwachsen), kleineren Waldflächen und dem Toppmannsbach (siehe

Abb. 2-4 und Abb. 2-5). Die Waldanteile werden von Eichen dominiert. Es kommen jedoch auch Erlen, Spitzahorn, Fichten und Eschen vor. Tlw. handelt es sich um Weichhölzer oder Totholz mit kleineren Spechthöhlen. Es handelt sich hierbei um verbleibende Grünstrukturen innerhalb von Siedlungs- und Gewerbebereichen. Weiter südlich an diese angrenzend befinden sich diverse Wohnbebauungen, vereinsbezogenes Wohnen, Nahversorger und Kleingewerbe. Die Bereiche unterliegen somit einer starken anthropogenen Überprägung. Der Toppmannsbach verläuft hier ohne Steilufer etc., die ggf. planungsrelevanten Vogelarten wie dem Eisvogel zur Anlage von Brutröhren dienen könnten. Solche gewässergebundenen planungsrelevanten Arten sind an diesem Bachabschnitt daher nicht zu erwarten. Südlich wird der Toppmannsbach durch einen Maschendrahtzaun begrenzt.



Abb. 2-4: Grünzug südlich des Plangebiets



Abb. 2-5: Toppmannsbach im südlichen UG

Östlich an das Plangebiet angrenzend verläuft eine regelmäßig genutzte Bahnlinie (siehe Abb. 2-6). Diese wird durch Gehölzreihen im Wesentlichen aus Eichen, Kiefern und Fichten begleitet. Weiter östlich befindet sich die Klashofstraße mit angrenzenden Sportplätzen (siehe Abb. 2-7) und Freibad. Der Sportplatz verfügt über eine Flutlichtanlage.



Abb. 2-6: Bahnlinie östlich an das Plangebiet angrenzend



Abb. 2-7: Sportplatz im östlichen UG

Westlich und nördlich des Plangebiets befinden sich Wohnbauflächen. Weitestgehend handelt sich um Reihen- und Einfamilienhäuser.

Insgesamt unterliegt das Untersuchungsgebiet einer starken anthropogenen Nutzungsintensität und auch die anteilig vorliegenden Grünzüge werden stark durch Bahnlinie, Sportstätten mit Flutlicht und Gewerbe-/Wohnnutzungen überprägt. Störungsarme Bereiche, in welchen auch empfindliche Tierarten vorkommen könnten, liegen nicht vor. Auch planungsrelevante Pflanzenarten wurden nicht erfasst.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

Tab. 2-1: Liste der Lebensraumtypen (Betroffene angekreuzt)

☐	Feucht- und Nasswälder	☐	Stillgewässer
☒	Laubwälder mittlerer Standorte	☒	Fließgewässer
☐	Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐	Felsbiotope
☐	Nadelwälder	☐	Höhlen und Stollen
☒	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐	Vegetationsarme oder -freie Biotope
☒	Höhlenbäume	☐	Brachen
☐	Horstbäume	☐	Äcker, Weinberge
☐	Moore und Sümpfe	☐	Säume, Hochstaudenfluren
☐	Heiden	☒	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐	Sand- und Kalkmagerrasen	☒	Gebäude
☐	Magerwiesen und -weiden	☐	Abgrabungen
☒	Fettwiesen und -weiden	☐	Halden, Aufschüttungen
☐	Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☐	Deiche und Wälle
☐	Röhrichte		

3 STUFE I – VORPRÜFUNG (ARTEN-SPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 4017 „Brackwede“, Quadrant 1, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

3.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes einschließlich der darin bestehenden relevanten Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

1 Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.

2 Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).

3 Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.5.3) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Ein Vorkommen folgender, nicht-planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden:

- Amphibien und Reptilien: keine Habitateignung.
- Fische: z. B. Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs (keine Habitateignung oder aufgrund der Verbreitung ausgeschlossen). Der Toppmannsbach verläuft erst außerhalb des Plangebiets und ist von den Planungen nicht betroffen. Zudem weist auch dieser aufgrund seiner geringen Breite/Tiefe und seiner Struktur keine Eignung für Fischarten des Anh. II auf. Zudem fehlen spezifische Substrate und Fließgeschwindigkeiten.
- Weichtiere: z. B. Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke (keine Relevanz bzw. Betroffenheit, fehlende Habitateignung).

- Schmetterlinge: z. B. Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge (fehlende Habitatstrukturen, Verbreitung).
- Käfer: Hirschkäfer (fehlende Habitatstrukturen).
- Libellen: z. B. Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer, Grüne Flussjungfer (fehlende Habitatstrukturen, Verbreitung).
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: z. B. Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos (nicht nachgewiesen).

3.1.1 SÄUGETIERE

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 1 des Messtischblatts Nr. 4017 „Brackwede“ Hinweise auf zehn Fledermausarten, welche auf Basis der TK25 im Raum vorkommen können (LANUV NRW 2019). Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets sind Vorkommen sämtlicher benannter Arten potenziell möglich. Dies begründet sich weitestgehend durch den südlich des Plangebiets verlaufenden innerstädtischen Grünzug entlang des Toppmannsbachs. Hier kommen neben kleineren Waldbereichen auch Grünlandflächen und Säume vor, welche sowohl potenzielle Nahrungshabitate als auch ggf. Quartierstrukturen für Fledermäuse abbilden. Das Fachinformationssystem @LINFOS gibt für das Plangebiet und seine Umgebung jedoch keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermäuse (LANUV NRW 2024).

Aufgrund der innerhalb des Plangebiets vorkommenden ehemaligen Gewerbegebäude sind zudem Vorkommen von Quartierstrukturen gebäudebewohnender Arten möglich, weshalb faunistische Untersuchungen der Gebäude innerhalb des Plangebiets durchgeführt wurden (siehe Kap. 2.5.3). Hierbei wurde das innerhalb des Plangebiets vorhandene Wohngebäude am Diemweg nicht untersucht, da dieses lediglich über die Planungen abgesichert, aber nicht beeinträchtigt bzw. verändert werden soll. Hier potenziell vorkommende Fledermausquartiere bleiben erhalten. Auch befand sich innerhalb des südlichen Teils der ehemaligen Gewerbegebäude eine aktiv genutzte Boulderhalle, welche im Rahmen der Gebäudekontrollen daher nicht begangen werden konnte.

Als Ergebnis für die verbleibenden Gebäudeanteile wurden zwar an den Fassaden einige Spalten gefunden, welche Fledermäusen als potenzielles Tagesversteck dienen könnten (siehe Abb. 3-1 und Abb. 7 des Kartierberichts), Fledermäuse oder deren Spuren (Kot, Urin, Fettabrieb) wurden jedoch nicht festgestellt. Auch die abendlichen Ein- und Ausflugkontrollen ergaben keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudekomplexes als Quartier (AG BIOTOPKARTIERUNG 2024).



Abb. 3-1: Gebäudeteil mit potenziellen Tagesverstecken für Fledermäuse (siehe rote Markierung)

Durch die computergesteuerte Rufanalyse bzw. durch die platzierten Horchboxen innerhalb des Plangebiets wurden jedoch Rufreihen von Fledermäusen ermittelt. Diese stammten überwiegend von der Zwergfledermaus. Aber auch tieferfrequente nyctaloide Rufe traten recht häufig auf. An der südöstlichsten Gebäudeecke wurde Anfang September 2024 eine Rufreihe eines Tieres aus der Gattung *Myotis* erfasst (AG BIOTOPKARTIERUNG 2024).

Die nachgewiesenen Ruffrequenzen lassen zwar auf eine Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse schließen (z. B. auch vorbeifliegende/jagende Tiere), jedoch wurde eine auffällige Nutzung der Gebäude nicht ermittelt – ein Schwärmverhalten oder Wochenstuben etc. können innerhalb der vorhandenen Gebäude ausgeschlossen werden. Auch wurden hierfür keine geeigneten Strukturen gefunden. Die gefundenen Spalten lassen allenfalls auf Tagesverstecke schließen. Jedoch auch für diese konnte keine konkrete Nutzung nachgewiesen werden.

Die innerhalb des Plangebiets vorkommenden Gehölze eignen sich ebenfalls nicht als potenzielle Quartiere für Fledermäuse. Altbäume bzw. Höhlenbäume sind nicht vorhanden. Die entlang der Zufahrt und der Gebäude stockenden Sträucher oder der Jungbaumbestand eignen sich allenfalls als anteilig bejagbare Grünstruktur innerhalb des Siedlungsbereichs. Erst außerhalb des Plangebiets stocken Alt- bzw. Höhlenbäume, welche sich ggf. auch als potenzielle Quartiere für

Fledermäuse eignen. Eine Betroffenheit bzw. nachteilige Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen bestehen hier jedoch nicht.

Im Ergebnis sind innerhalb des Plangebiets zwar Vorkommen planungsrelevanter Fledermäuse zu erwarten bzw. mittels der Horchboxen nachgewiesen, eine besondere Bedeutung weist das Plangebiet für die Artengruppe jedoch nicht auf. Konkrete Hinweise auf Quartierfunktionen liegen nicht vor.

Die Umgebung des Plangebiets bzw. das weitere Untersuchungsgebiet weist diesbezüglich eine deutlich höhere Eignung auf. Hier sind aber auch unter Einbezug der im Raum bestehenden Vorbelastungen/Störungen vorhabenbedingt keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten.

Neben den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten sind Vorkommen ungefährdeter Kleinsäuger wie Mäuse, Igel, Marder etc. zu erwarten.

3.1.2 VOGELARTEN

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 1 des Messtischblatts Nr. 4017 „Brackwede“ Hinweise auf 36 planungsrelevante Vogelarten (LANUV NRW 2019), welche auf Basis der TK25 im Raum vorkommen können. Das Fachinformationssystem @linfos (LANUV NRW 2024) gibt für das Plangebiet und seine Umgebung keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter oder ungefährdeter Vogelarten.

Aufgrund der im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet vorliegenden Bestandssituation (siehe Kap. 2.7) kann das im MTB geführte Artenspektrum in Bezug auf ein mögliches Vorkommen deutlich eingegrenzt werden. Innerhalb des Plangebiets selbst sind aufgrund der weitestgehend vorherrschenden Bebauung kaum geeignete Habitatstrukturen für Vögel vorhanden. Erst in der Umgebung, hierbei insbesondere südlich an das Plangebiet angrenzend, finden sich deutlich geeignetere Strukturen in Form von Waldanteilen oder kleineren Grünlandflächen und Säumen.

Aufgrund der Ausprägung der Strukturen und der anthropogenen Überprägung des innerstädtischen Untersuchungsgebiets konnten daher im Rahmen der artbezogenen Vorprüfung des Artenspektrums (siehe Anlage 2) bereits die Vogelarten Baumfalke, Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Kiebitz, Löffelente, Rohrammer, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Teichrohrsänger, Uhu, Waldschnepfe, Wasserralle, Weidenmeise, Wespenbussard und Zwergtaucher im Plangebiet ausgeschlossen werden. Für diese Arten sind entweder keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden oder aber die Störungsintensität ist innerhalb des Untersuchungsgebietes durch Wohn-, Gewerbe-, Bahn-, und Sportlärm sowie Flutlicht etc. zu hoch, als dass diese Arten vorkommen könnten.

Auch für die weiterhin potenziell vorkommenden Arten ist in vielerlei Hinsicht eine Eignung des Untersuchungsgebiets als Lebensraum deutlich herabgesetzt. So handelt es sich bei dem Grünzug südlich des Plangebiets um stark überprägte innerstädtische Bereiche. Die dort stockenden Gehölzbestände sowie der Toppmannsbach sind durch anthropogene Nutzung beeinflusst.

Gänzlich ungestörte Bereiche kommen nicht vor. So sind Vorkommen von Greif-, Falken- und Eulenvögeln wie Habicht, Mäusebussard, Raufußkauz, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule aufgrund der örtlich stockenden Wald- und Kleingehölzbestände zwar grundsätzlich möglich, jedoch als eher unwahrscheinlich anzusehen. Innerhalb des Plangebiets selbst sind Vorkommen ohnehin ausgeschlossen. Gleiches gilt für weitere, an Gewässer gebundene Arten oder Spechte, welche nicht an sehr große zusammenhängende Wälder gebunden sind, wie die im MTB geführten Arten Eisvogel, Kleinspecht und Teichhuhn. Zwar kann für die an Gewässer gebundenen Arten hinsichtlich des Untersuchungsgebiets ein sporadisches Vorkommen als Nahrungsgast entlang des Baches nicht sicher ausgeschlossen werden, jedoch weist der Bach im Nahbereich der Planungen keine Steilwände, Breite etc. auf, welche sich z. B. für die Anlage von Brutröhren eignen. Spechte finden zwar anteilig grundsätzlich geeignete Weichhölzer im südlichen Untersuchungsgebiet, jedoch liegt hier eine hohe Störungsintensität vor.

Wahrscheinlicher sind innerhalb des Untersuchungsgebiets Vorkommen von unempfindlicheren Kleinvogelarten, welche auch innerstädtisch vorkommen und ebenfalls Nischen und Randbereiche des städtischen Grüns bewohnen könnten. Hierbei handelt es sich um die im MTB genannten Arten Bluthänfling, Girlitz, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star. Für die Rauchschwalbe gilt jedoch, dass sich im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Hofstellen oder Tierhaltungsbetriebe befinden, welche augenscheinlich eine Eignung zur Anlage von Nestern aufweisen.

Für die weiterhin potenziell vorkommenden Gebäudebrüter ist auszuführen, dass ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets zwar grundsätzlich möglich ist, jedoch innerhalb des Plangebiets zumindest keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen. Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnte ebenfalls keine Nutzung der Gebäude durch Vögel nachgewiesen werden (AG BIOTOPKARTIERUNG 2024).

Die Gehölze innerhalb des Plangebiets sind sehr jung oder es handelt sich lediglich um Sträucher, sodass auch das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumhöhlenbewohnenden Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Diese sind erst südlich angrenzend an das Plangebiet im Bereich der dort stockenden Waldanteile zu erwarten (s. o.).

Zusammenfassend lässt sich somit ausführen, dass Vorkommen von 17 der im MTB genannten Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets zwar nicht sicher ausgeschlossen werden konnten, jedoch das unmittelbare Plangebiet selbst entweder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist oder aber eine sehr geringe Lebensraumeignung bereitstellt (siehe Anlage 2).

Neben den genannten planungsrelevanten Arten sind zudem Vorkommen ungefährdeter Arten wie Meise, Amsel, Buchfink, Rotkehlchen etc. innerhalb des Untersuchungsgebiets anzunehmen. Das Plangebiet stellt hierbei allenfalls für kleinere Gebüschbrüter geeignete Brutplätze bereit. Gebäudebrüter sind aufgrund der Untersuchungsergebnisse eher nicht anzunehmen. Gleiches gilt für Arten, welche auf Altbäume angewiesen sind.

3.1.3 AMPHIBIEN

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 1 des Messtischblatts Nr. 4017 „Brackwede“ Hinweise auf zwei planungsrelevante Amphibienarten, die auf Grundlage der TK 25 innerhalb des Untersuchungsgebiets oder seiner Umgebung vorkommen können. Es handelt sich hierbei um den Kleinen Wasserfrosch und die Knoblauchkröte (LANUV NRW 2019). Das Fachinformationssystem @LINFOS gibt für das Plangebiet und seine Umgebung keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter oder ungefährdeter Amphibien (LANUV NRW 2024).

Für das Plangebiet selbst ist hierbei auszuführen, dass keinerlei für Amphibien geeignete Habitatstrukturen vorliegen. Es fehlen sowohl geeignete Land- als auch Wasserlebensräume innerhalb des größtenteils versiegelten und anthropogen überprägten Bereichs. Erst in der Umgebung des Plangebiets verläuft ein Grünzug um den Toppmannsbach, in dem ein Vorkommen von Amphibien aufgrund der hohen Nutzungsintensität zwar unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Vorsorglich wird für diese Bereiche somit der Worst-Case-Fall angenommen, dass ein Vorkommen der im MTB bekannten Arten potenziell möglich ist. Gleiches gilt für ungefährdete Amphibienarten.

Im Ergebnis sind Vorkommen von Amphibien innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen, während im Untersuchungsgebiet südlich des Plangebiets Vorkommen zwar unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen sind. Jedoch ist bereits an diese Stelle auszuschließen, dass es zu Betroffenheiten dieser Vorkommen durch die Planung kommen kann. Denn der Bach und angrenzende Bereiche liegen außerhalb der Planflächen und bleiben erhalten. Eine weitere Berücksichtigung der Artengruppe der Amphibien ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Die Prüfung dieser Artengruppe endet hier.

3.1.4 REPTILIEN

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 1 des Messtischblatts Nr. 4017 „Brackwede“ Hinweise auf eine planungsrelevante Reptilienart (Zauneidechse), die auf Grundlage der TK 25 innerhalb des Untersuchungsgebiets oder seiner Umgebung vorkommen kann (LANUV NRW 2019). Das Fachinformationssystem @LINFOS gibt für das Plangebiet und seine Umgebung keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen (LANUV NRW 2024).

Östlich des Plangebiets verläuft eine Bahnlinie mit angrenzend potenziell geeigneten Versteckmöglichkeiten und besonnten offenen Bereichen für die Zauneidechse. Daher wurden gezielte Untersuchungen zur Erfassung von Zauneidechsen durchgeführt. Als Ergebnis konnten keinerlei Zauneidechsen nachgewiesen werden (AG BIOTOPKARTIERUNG 2024). Ein Vorkommen im Bereich des Plangebiets ist somit ausgeschlossen. Eine weitere Berücksichtigung der Artengruppe der Reptilien ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Die Prüfung dieser Artengruppe endet hier.

3.1.5 LIBELLEN

Weder das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) noch das Fachinformationssystem @LINFOS (LANUV NRW 2024) geben für das Plangebiet und seine Umgebung Hinweise auf ein Vorkommen von Libellen. Innerhalb des Plangebiets sind zudem keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Zwar können grundsätzlich in der weiteren südlichen Umgebung, wo der Toppmannsbach verläuft, Einzelvorkommen v. a. ungefährdeter Libellen nicht ausgeschlossen werden, es ist jedoch bereits an diese Stelle auszuschließen, dass es zu Betroffenheiten dieser Vorkommen durch die Planung kommt. Denn der Bach und angrenzende Bereiche liegen außerhalb der Planflächen und bleiben erhalten. Eine weitere Berücksichtigung der Artengruppe der Libellen ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Die Prüfung dieser Artengruppe endet hier.

3.1.6 FARN-, BLÜTENPFLANZEN UND FLECHTEN

Weder das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) noch das Fachinformationssystem @LINFOS (LANUV NRW 2024) geben für das Plangebiet und seine Umgebung Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Farn-, Blütenpflanzen und Flechten. Auch konnten im Rahmen der Begehung keine planungsrelevanten Arten innerhalb des Plangebiets und seiner angrenzenden Umgebung festgestellt werden. Eine Betroffenheit durch die Planung ist daher ausgeschlossen. Eine weitere Berücksichtigung ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Die Prüfung für Farn-, Blütenpflanzen und Flechten endet hier.

3.2 VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar, die im Weiteren für die im vorherigen Kapitel herausgearbeiteten Artengruppen der Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel differenziert betrachtet werden.

Tab. 3-1: Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
■ Baufeldfreimachung	■ Entnahme von Gehölzen ■ Abbruch der Bestandsgebäude ■ Abschieben von Oberboden ■ Temporäre Flächenbeanspruchung	■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Tötung von Individuen

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
■ Baustelleneinrichtungen ■ Bauwerksgründungen	■ Temporäre Flächenbeanspruchung ■ Temporäre visuelle Störwirkungen	■ Biotopverlust/-degeneration ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
■ Baustellenbetrieb und -verkehr	■ Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen ■ Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen ■ Temporäre Beunruhigung und Vergrämung	■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Tötung von Individuen ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
Anlagebedingt		
■ Erschließungswege, Fundamente	■ Flächenbeanspruchung	■ Biotopverlust/-degeneration ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Zerschneidung von Lebensräumen
■ Dauerhafte Überbauung	■ Flächenbeanspruchung ■ Visuelle und räumliche Veränderungen ■ Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse ■ Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust/-degeneration, Verunreinigungen etc.)	■ Biotopverlust/-degeneration ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Zerschneidung von Lebensräumen / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen
Betriebsbedingt		
■ Menschenaufkommen, Ziel- und Quellverkehre etc.	■ Störung, Beunruhigung und Vergrämung	■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten
■ Lärmimmissionen	■ Störung, Beunruhigung und Vergrämung ■ Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen	■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten

Auslösender Faktor / Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
■ Lichtimmissionen	■ Störung, Beunruhigung ■ Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten ■ Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung ■ Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen	■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten

3.2.1 SÄUGETIERE

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitate, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zu einer Entnahme der Gebüsche und Kleingehölze innerhalb des Plangebiets sowie zu einem Abbruch der ehemaligen Gewerbegebäude. Hierbei kommt es zu einer Betroffenheit der im Rahmen der Gebäudekontrollen (AG BIOTOPKARTIERUNG 2024) nachgewiesenen, potenziell als Tagesversteck geeigneten Spalten und Öffnungen (siehe Abb. 3-1). Eine Nutzung dieser Gebäudeteile bis zu zum Abbruch kann nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb es bei den Abbrucharbeiten zu einer Tötung von Individuen oder zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Fledermausarten kommen kann (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Die Gebüsche und Sträucher hingegen sind sehr jung und weisen keine Strukturen auf, welche Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sodass durch die Entnahme keine Betroffenheit der Artengruppe entsteht.

Der Baustellenbetrieb und -verkehr hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse. Nachtarbeiten finden nicht statt (keine Störung durch Baustellenbeleuchtung) und zudem ist die Artengruppe wenig empfindlich gegenüber Lärm und Menschenaufkommen am Tage.

Anlagebedingt können Betroffenheiten von Fledermäusen ebenfalls ausgeschlossen werden. Die entstehenden Gebäude und Gärten können ggf. sogar neue potenzielle Quartierstrukturen oder kleinflächig Nahrungshabitatbestandteile darstellen. Auch führt die anlagebedingte dauerhafte

Überbauung nicht zu einer Beanspruchung essenzieller Nahrungshabitate von Fledermäusen, da diese bereits im Bestand nicht vorliegen.

Betriebsbedingte Wirkungen wie Schall, Licht Lärm etc. sind im vorliegenden Fall ebenfalls zu vernachlässigen, da sich das Plangebiet innerhalb von vollerschlossenen Siedlungsbereichen befindet und dahingehend aufgrund der früheren Nutzung vorbelastet ist. Es ist davon auszugehen, dass potenziell vorkommende Fledermausarten an entsprechende Immissionen gewöhnt sind. Arten, die innerhalb des Änderungsbereichs und seiner Umgebung vorkommen, besitzen bereits jetzt eine hohe Toleranz gegenüber städtischen Immissionen. Somit ist davon auszugehen, dass zukünftige betriebsbedingte Wirkfaktoren sich nicht erheblich von der aktuellen Situation unterscheiden.

Zur allgemeinen Konfliktvermeidung für potenziell vorkommende Fledermausarten sowie für Insekten wird empfohlen im gesamten Plangebiet trotz der Lage im Siedlungszusammenhang weitere Störungen durch Licht zu vermeiden. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Für unvermeidbare Lampen ist darauf zu achten, dass Beleuchtungszeiten und -intensitäten minimiert werden (z. B. Abdimmen, Abschaltregelung, etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten und geringe Masthöhe deutlich verringert werden. Gleichzeitig dienen geschlossene Lampengehäuse dem Schutz von Insekten. Auch der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem sehr geringen Blaulichtanteil (Lichtspektrum 540 – 650 nm) sowie einer Farbtemperatur ≤2.700 Kelvin wirkt sich konfliktmindernd aus.

Für ungefährdete Kleinsäuger, welche potenziell innerhalb des Plangebiets vorkommen können, ist auszuführen, dass diese sehr mobil sind und das Baufeld verlassen können. Weiterhin kommt es aufgrund der Anpassungsfähigkeit dieser Arten und der Ausweichhabitate im Umfeld nicht zu populationsrelevanten Beeinträchtigungen. Beeinträchtigungen, welche wesentlich über das allgemeine Tötungsrisiko hinausgehen, sind nicht ersichtlich. Nach Umsetzung der Planungen ist das Plangebiet für diese Arten weiterhin potenziell nutzbar.

Im Ergebnis der Vorprüfung der Wirkfaktoren kann für die potenziell vorkommenden Fledermausarten eine Tötung von Individuen oder eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) aufgrund des geplanten Gebäudeabbruchs nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.2.2 VOGELARTEN

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets konnten Vorkommen von 17 der im MTB genannten Vogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Jedoch wurde in Kap. 3.1.2 bereits ausgeführt, dass ein Vorkommen im Plangebiet selbst sehr unwahrscheinlich ist. Dass die Vorkommen nicht

ausgeschlossen werden konnten, beruht eher auf den in der Umgebung des Plangebiets vorliegenden Strukturen wie dem Grünzug im Süden. Innerhalb des Plangebiets selbst sind eher ungefährdete, störungsunempfindliche Arten zu erwarten, welche auch in Gebäuden oder kleineren Büschen/Jungbäumen ihr Nest anlegen.

Für diese Arten (Bluthänfling, Girlitz, Kuckuck, Star und ungefährdete Vogelarten) kommt es baubedingt zu einer Entnahme potenziell geeigneter Habitatstrukturen wie der Gebäude und der Sträucher/Jungbäume. An den Gebäuden konnte jedoch im Rahmen der Gebäudekontrollen keine Nutzung durch Vögel festgestellt werden (AG BIOTOPKARTIERUNG 2024) und diese weisen auch wenig Nischen u. a. auf, welche sich augenscheinlich für eine Nestanlage eignen würden. Mit Blick auf die erforderlichen Rodungen der Gehölze greifen die gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG (Rodung ausschließlich im Winterhalbjahr). Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Ebenfalls führt die Rodung nicht zu einer Betroffenheit der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten, da wesentlich geeignetere Strukturen wie z. B. der Grünzug südlich des Plangebiets im Raum verbleiben und es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Gehölzen ohnehin um nicht essenzielle Habitatbestandteile mit allenfalls geringer Eignung für die Arten handelt. Zudem entsteht innerhalb des Plangebiets keine generelle Änderung der Nutzung/Nutzungsintensität (anthropogen genutzte Bebauung), sodass die entstehenden Gärten etc. künftig ggf. ebenfalls für die Arten nutzbar sind.

Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die hierfür vornehmlich geeigneten Flächen befinden sich südlich außerhalb des Plangebiets und bleiben erhalten.

Im Ergebnis wird eine Betroffenheit der potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten unter verbindlicher Berücksichtigung der Gebote des § 39 BNatSchG ausgeschlossen. Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist daher nicht erforderlich. Dennoch wird dieses Erfordernis vorsorglich als Vermeidungsmaßnahme unter Kap. 5 ($V_{ART}1$ „Bauzeitenbeschränkung“) aufgenommen.

Baubedingt kommt es weiterhin zu Baustellenbetrieb und -verkehr (Lärm, Menschenaufkommen etc.). Diesbezüglich kann eine Betroffenheit von potenziell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Das Plangebiet und seine Umgebung sind bereits stark durch Siedlungs-, Verkehrslärm, Sportlärm, Licht etc. vorbelastet, sodass davon auszugehen ist, dass sich potenziell vorkommende Vogelarten an diese Immissionen gewöhnt haben und es durch den Baubetrieb nicht zu relevanten Zusatzbelastungen kommt.

Die anlagebedingte Überbauung, Anlage von Gärten, Erschließung etc. werden sich im Vergleich zum Status quo nicht wesentlich unterscheiden, sodass auch diesbezüglich keine Betroffenheit von Vogelarten abgeleitet werden kann. Die Bestands- und Planungssituation bleiben annähernd gleich, sodass die künftig entstehenden Gebäude und Gärten ggf. wiederum durch die im Raum vorkommenden Arten genutzt werden können.

Betriebsbedingte Wirkungen wie mit dem Wohnen verbundene Menschenaufkommen, Lärm, Licht etc. führen ebenfalls zu keiner Betroffenheit des potenziell vorkommenden Artenspektrums. Diesbezüglich ist, wie bereits für den Baustellenbetrieb ausgeführt, von Gewöhnungseffekten auszugehen. Potenziell vorkommende Vogelarten haben sich bereits an die Bestandssituation (weitere Siedlungsbereiche, Sportstättenlärm und -licht, Straßenverkehr etc.) gewöhnt, sodass das künftig entstehende Wohngebiet keine relevanten Zusatzbelastungen auslöst. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass diese höher sind als die Bestandssituation (Boulderhalle, Gewerbe).

Der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch Wirkfaktoren der Planung kann unter Berücksichtigung der für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG zu Schnitt- und Rodungszeiten etc. im Ergebnis für potenziell im Plangebiet vorkommende Vogelarten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist daher nicht erforderlich.

Vorsorglich wird die sich aus der genannten Gesetzgebung ableitende zeitliche Beschränkung zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG explizit als einzuhaltende Vermeidungsmaßnahme aufgeführt, die neben planungsrelevanten Arten auch dem Schutz von weit verbreiteten „Allerweltsarten“ dient. Zudem wird die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben auch auf den Abriss von Gebäuden ausgeweitet (siehe Kap. 5).

3.3 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 SÄUGETIERE

Im Bereich der Planungen sind Vorkommen von neun gebäudebewohnenden Fledermausarten gem. MTB potenziell möglich (siehe Kap. 3.1.1 und Anlage 2). Erhebliche Beeinträchtigungen der Planungen auf diese Arten lassen sich aufgrund möglicherweise relevanter Gebäudestrukturen (Spalten und Nischen an den Fassaden, siehe Abb. 3-1) nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für alle nachstehend gelisteten Fledermausarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 0 und Anlage 3).

- Abendsegler
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus

- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Wahrscheinlicher ist jedoch, dass innerhalb des Plangebiets aufgrund der bestehenden Vorbelastungen allenfalls die demgegenüber unempfindlicheren Arten wie Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus vorkommen. Dies stützt auch das Ergebnis der Horchboxanalyse, welches überwiegend die Zwergfledermaus als vorkommend in Bereich der Planungen ermittelte (siehe Kap 3.1.1). Insgesamt ist das Habitatpotenzial innerhalb des Plangebiets gering und lediglich in der Umgebung kommen geeignetere Strukturen vor (z. B. Grünzug südlich des Plangebiets), die aber durch die Umsetzung der Planungen nicht nachteilig verändert werden.

4 STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring (MULNV NRW 2021) – dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall ist dies die Gilde der gebäudebewohnenden Fledermausarten.

4.1 SÄUGETIERE

Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (siehe Kap. 3.1.1) konnten Vorkommen gebäudebewohnender Fledermäuse innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung nicht ausgeschlossen werden bzw. es wurde überwiegend die Zwergfledermaus mittels Horchboxanalyse festgestellt. Es ist von einem Vorkommen siedlungsraumtypischer Arten auszugehen. Dementsprechend werden vorsorglich sämtliche im MTB genannten Arten, welche ihre Quartiere auch in den vorhandenen Gebäuden aufweisen könnten, in die vertiefende Prüfung einbezogen (siehe Kap. 3.3.1).

Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zu einem Abbruch der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets. Hierbei kommt es zu einer Betroffenheit der im Rahmen der Gebäudekontrollen (AG BIOTOPKARTIERUNG 2024) nachgewiesenen, potenziell als Tagesversteck geeigneten Spalten und Öffnungen (siehe Abb. 3-1). Eine Nutzung dieser Gebäudeteile durch Fledermäuse bis zu den Abbrucharbeiten kann nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb es beim Abbruch zu einer Tötung von Individuen oder zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Fledermausarten kommen kann (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, ist vor der Durchführung von Abbrucharbeiten eine Besatzkontrolle durchzuführen. Hierfür ist die Vermeidungsmaßnahme „Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung“ (Maßnahme $V_{ART}2$) vorgesehen. Die ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem Kap. 5 zu entnehmen.

Unter verbindlicher Durchführung der Vermeidungsmaßnahme $V_{ART}1$ kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch die geplante Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG wird vermieden.

5 ARTSPEZIFISCHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I/S 71 sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

- Bauzeitenbeschränkung
- Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung

VERMEIDUNGSMAßNAHME $V_{ART}1$: BAUZEITENBESCHRÄNKUNG

Die Baufeldfreimachung (Beseitigung von im Plangebiet vorhandenen Gehölzen sowie der Abbruch der Gebäude) erfolgt in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen.

VERMEIDUNGSMAßNAHME $V_{ART}2$: KONTROLLE POTENZIELLER FLEDERMAUSQUARTIERE VOR DER BAUFELDRÄUMUNG

Die artenschutzrechtlich relevanten Gebäudeteile sind vor Abbruch auf einen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Hierbei handelt es sich konkret um die im Rahmen der Gebäudekontrolle ermittelten Spalten an den Fassaden (siehe Abb. 3-1) sowie vorsorglich um die Teilbereiche der Boulderhalle, die während der Gebäudekontrollen nicht begangen werden konnten. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, werden diese bis zum Abbruch verschlossen. Die Maßnahme wird nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt.

Ergeben sich keine Hinweise auf Quartierfunktionen, besteht kein weiterer Maßnahmenbedarf.

Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, werden in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere angebracht. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen. Ggf. sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auch weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von besonderen Quartierfunktionen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor Abbruch durchzuführen. Im Anschluss sind die Abbrucharbeiten unverzüglich durchzuführen oder die untersuchten Strukturen alternativ zu verschließen.

6 ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZ-BEITRAGS

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I/S 71 „Wohnen am Waldbad“ kann es durch den baubedingten Abbruch der Bestandsgebäude mit potenziell für Fledermäuse geeigneten Tagesverstecken zu Betroffenheiten der Artengruppe der Fledermäuse (gebäudebewohnende Arten) kommen.

Dementsprechend ist vorhabenbedingt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG aufgrund von baubedingten Wirkfaktoren möglich. Daher wurden innerhalb des Kap. 5 geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Durch die verbindlich durchzuführende Kontrolle der relevanten Gebäudeteile vor Abbruch, kann eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse und somit der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Weiterhin sind innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung Vorkommen gebüschbrütender Vogelarten möglich. Für diese Arten (Bluthänfling, Girlitz, Kuckuck, Star und ungefährdete Vogelarten) kommt es baubedingt zu einer Entnahme potenziell geeigneter Habitatstrukturen wie der Gebäude und der Sträucher/Jungbäume. An den Gebäuden konnte jedoch keine Nutzung durch Vögel festgestellt werden und diese weisen auch wenig Nischen u. a. auf, welche sich augenscheinlich für eine Nestanlage eignen würden. Mit Blick auf die erforderlichen Rodungen der Gehölze greifen die gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG (Rodung ausschließlich im Winterhalbjahr). Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden. Ebenfalls führt die Rodung nicht zu einer Betroffenheit der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten, da wesentlich geeignetere Strukturen wie z. B. der Grünzug südlich des Plangebiets im Raum verbleiben und es sich bei den im Plangebiet vorkommenden Gehölzen ohnehin um nicht essenzielle Habitatbestandteile mit allenfalls geringer Eignung für die Arten handelt. Zudem entsteht innerhalb des Plangebiets keine generelle Änderung der Nutzung/Nutzungsintensität (anthropogen genutzte Bebauung), sodass die entstehenden Gärten etc. künftig ggf. ebenfalls für die Arten nutzbar sind.

Im Ergebnis ist trotz der Baufeldfreimachung eine Betroffenheit der potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten unter verbindlicher Berücksichtigung der Gebote des § 39 BNatSchG nicht gegeben. Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist daher nicht erforderlich. Dennoch wird dieses Erfordernis vorsorglich als Vermeidungsmaßnahme unter Kap. 5 ($V_{ART}1$ „Bauzeitenbeschränkung“) aufgenommen, zumal die Bauzeitenbeschränkung sicherheitshalber auch auf den Abriss von Gebäuden ausgeweitet wird. Die Bauzeitenbeschränkung berücksichtigt hierbei sämtliche europäischen Vogelarten, welche sich aus planungsrelevanten und ungefährdeten Arten zusammensetzen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Die ökologischen Funktionen möglicher Lebensstätten im Raum bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Die jeweilige lokale Population bleibt in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Bielefeld plant die Schaffung neuer Wohnbauflächen. Hierzu soll die Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. I/S 71 „Wohnen am Waldbad“ erfolgen. Der Bebauungsplan soll gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Das Plangebiet umfasst eine ca. 1,24 ha große Fläche inmitten des Stadtbezirks Senne östlich der Windelsbleicher Straße und westlich der Bahnlinie Bielefeld – Paderborn. Die Fläche stellt derzeit im Wesentlichen eine Gewerbebrache dar (siehe Abb. 1-1). Ein Teil der ehemals gewerblich genutzten Hallen wurde bis Oktober 2024 als Boulderhalle genutzt. Im südwestlichen Randbereich liegt zudem ein Wohnhaus.

Das Plangebiet liegt größtenteils im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Der südliche Randbereich (< 1ha) liegt jedoch innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. I/S 2a Tp. 1 „Ortsmitte“, der für diesen Bereich ein Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung festsetzt. Auch das hier gelegene Wohnhaus liegt gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. I/S 2a Tp. 1 in dem genannten Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 71 soll auf der gewerblichen Brachfläche ein Wohngebiet mit unterschiedlichen Gebäudetypologien und Wohnformen entwickelt werden. Darüber hinaus ergänzt die Wohnbauentwicklung das bestehende Wohngebiet am Waldbad und ersetzt somit den bislang isolierten Gewerbestandort. Das schon bestehende Wohnhaus soll bestandsorientiert überplant und in die Neufestsetzungen einbezogen werden.

Die geplante Wohnbebauung soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO entwickelt werden. Die Grundflächenzahl (GRZ) soll mit 0,4 festgesetzt werden. Die äußere Erschließung des Plangebiets soll im Norden über die Straße Am Waldbad erfolgen. Ergänzt wird diese durch eine innere Erschließung parallel zur östlich verlaufenden Bahnlinie.

Neben den Bebauungen sind Anpflanzungsfestsetzungen u. a. zur Gartengestaltung, Stellplatz- und Straßenbegrünung. geplant (siehe Kap. 1). Auch Dachbegrünungen sind vorgesehen.

Für die genannten Planungen wurde ein Artenschutzbeitrag erstellt. Dieser dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @linfos sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Fledermausarten aufgrund des Abbruchs der Bestandsgebäude nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen wurde eine geeignete Vermeidungsmaßnahme (V_{ART})

formuliert, um den Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen zu verhindern. Diese beinhaltet die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldfreimachung.

Darüber hinaus sind die zeitlichen Beschränkungen für Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. einzuhalten. Diese ergeben sich aus den für jedermann geltenden Verboten des § 39 BNatSchG. Es konnte keine Nutzung der Gebäude im Plangebiet durch Vögel nachgewiesen werden (AG BIOTOPKARTIERUNG 2024). Vorsorglich wurde die Bauzeitenbeschränkung dennoch auch auf die Gebäude ausgeweitet, um sicher eine Tötung von Individuen potenziell gebäudebrütender Arten auszuschließen. Diese Bauzeitenbeschränkung ist ebenfalls als Vermeidungsmaßnahme in Kap. 5 ausformuliert.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 21.11.2024

8 QUELLENVERZEICHNIS

AG BIOTOPKARTIERUNG (2024)
Gebäudekontrolle auf Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten, Am Waldbad in Bielefeld. - HADASCH-STARRACH GBR.

BAUAMT BIELEFELD, 600.32/TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB (2024)
Gestaltungsplan Entwurf Bebauungsplan Nr. I/S 71 "Wohnen am Waldbad westlich der Bahnlinie.

KIEL, E.-F. (2007)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2019)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 29. Oktober 2024 [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2024)
Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 29. Oktober 2024 [https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MKULNV NRW (2016)
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV NRW (2021)
Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

STADT BIELEFELD

ERSTAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. I/S 71 „WOHNEN AM WALDBAD“

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES DIEMWEGS UND WESTLICH DER BAHNLINIE BIELEFELD/PADERBORN

ARTENSCHUTZBEITRAG
ANLAGE 1
PLANUNGSRELEVANTE ARTEN FÜR QUADRANT 1 IM MESSTISCHBLATT 4017 „BRACKWEDE“

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

–	Keine Bewertung (Erhaltungszustand in NRW)
↑	Sich verbessernd (Erhaltungszustand in NRW)
↓	Sich verschlechternd (Erhaltungszustand in NRW)
A. v.	Art vorhanden
ATL	Atlantische biogeographische Region
B	Brutvorkommen
EHZ	Erhaltungszustand
G	Günstig (Erhaltungszustand in NRW)
KON	Kontinentale biogeographische Region
MTB	Messtischblatt
R/W	Rast-, Wintervorkommen
S	Schlecht (Erhaltungszustand in NRW)
U	Unzureichend (Erhaltungszustand in NRW)
X	Unbekannt (Erhaltungszustand in NRW)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4017

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EHZ NRW (ATL)	EHZ NRW (KON)	Status im MTB
Säugetiere				
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	G	G	A. v.
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	G	G	A. v.
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	U↓	G↓	A. v.
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	G	G	A. v.
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	U	U	A. v.
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	U	U	A. v.
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	G	G	A. v.
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	G	G	A. v.
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	G	G	A. v.
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	G	G	A. v.
Vogelarten				
Baumfalke	*Falco subbuteo*	U	U	B
Baumpieper	*Anthus trivialis*	U↓	U↓	B
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	U	U	B
Eisvogel	*Alcedo atthis*	G	G	B
Feldlerche	*Alauda arvensis*	U↓	U↓	B
Feldsperling	*Passer montanus*	U	U	B
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	S	S	B
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	U	U	B
Girlitz	*Serinus serinus*	S	U	B
Grauspecht	*Picus canus*	S	S	B
Habicht	*Accipiter gentilis*	U	G	B
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	S	S	B
Kleinspecht	*Dryobates minor*	U	G	B
Kuckuck	*Cuculus canorus*	U↓	U↓	B
Löffelente	*Anas clypeata*	U	–	B
Mäusebussard	*Buteo buteo*	G	G	B
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	U	U	B
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	U	U↓	B
Raufußkauz	*Aegolius funereus*	–	S	B
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	G	U	B

Art Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EHZ NRW (ATL)	EHZ NRW (KON)	Status im MTB
Schleiereule	*Tyto alba*	G	G	B
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	G	G	B
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	S	U	B
Sperber	*Accipiter nisus*	G	G	B
Star	*Sturnus vulgaris*	U	U	B
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	G	G	B
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	G	G	B
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	G	G	B
Uhu	*Bubo bubo*	G	G	B
Waldkauz	*Strix aluco*	G	G	B
Waldohreule	*Asio otus*	U	U	B
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	U	U	B
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	U	S	B
Weidenmeise	*Parus montanus*	U	G	B
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	S	U	B
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	G	G	B
Reptilien				
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	G	G	A. v.
Amphibien				
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	X	X	A. v.
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	S↑	S↑	A. v.

STADT BIELEFELD

ERSTAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. I/S 71 „WOHNEN AM WALDBAD“

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES DIEMWEGS UND WESTLICH DER BAHNLINIE BIELEFELD/PADERBORN

ARTENSCHUTZBEITRAG

ANLAGE 2

VORPRÜFUNG

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte
RL D	Rote Liste Deutschland
RL NRW	Rote Liste Nordrhein-Westfalen
UG	Untersuchungsgebiet

VORPRÜFUNG

SÄUGETIERE

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Abendsegler *Nyctalus noctula*	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10 – 50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist aufgrund der Habitatstrukturen wie Gehölzreihen etc. potenziell möglich. Gleiches gilt für Tagesverstecke (Einzeltiere) wie Spalten an Gebäuden oder in Bäumen südl. des Plangebiets. Die Horchboxen konnten im Bereich des UG nyctaloide Rufe aufnehmen. An den Fassaden der Gebäude wurden einige Spalten gefunden, die Fledermäusen als Tagesversteck dienen können. Hinweise auf eine konkrete Gebäudenutzung als Quartier (Ausflüge, Kot, Urin, Fettabrieb etc.) konnten im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrollen jedoch nicht erbracht werden. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen werden. Hierbei kommt es zu einer Zerstörung der potenziell für Fledermäuse geeigneten Spalten. Eine zwischenzeitliche Nutzung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz vorliegen, kann der Abbruch zu einer Tötung und dem Verlust von FoRu führen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der geplanten Bebauung hingegen ausgeschlossen werden. Zudem können die entstehenden Gärten und umliegenden Gehölze anteilig weiterhin als Jagdhabitate genutzt werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	G	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5 – 7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 km, max. 3 km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5 – 25, max. 100 Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10, max. 25 Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist aufgrund der Habitatstrukturen wie Gehölzreihen etc. potenziell möglich. Spalten an Gebäuden oder in Bäumen (südl. des Plangebiets) bieten potenziell geeignete FoRu. An den Fassaden der Gebäude wurden einige Spalten gefunden, die Fledermäusen als Tagesversteck dienen können. Hinweise auf eine konkrete Gebäudenutzung als Quartier (Ausflüge, Kot, Urin, Fettabrieb etc.) konnten im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrollen jedoch nicht erbracht werden. Auch konkrete Hinweise aus den Horchboxuntersuchungen zur Gattung *Plecotus* liegen nicht vor. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen werden. Hierbei kommt es zu einer Zerstörung der potenziell für Fledermäuse geeigneten Spalten. Eine zwischenzeitliche Nutzung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz vorliegen, kann der Abbruch zu einer Tötung und dem Verlust von FoRu führen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der geplanten Bebauung hingegen ausgeschlossen werden. Zudem können die entstehenden Gärten und umliegenden Gehölze anteilig weiterhin als Jagdhabitate genutzt werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	2	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3 – 15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist aufgrund der Habitatstrukturen wie Gehölzreihen etc. potenziell möglich. Spalten an Gebäuden oder in Bäumen (südl. des Plangebiets) bieten potenziell geeignete FoRu. An den Fassaden der Gebäude wurden einige Spalten gefunden, die Fledermäusen als Tagesversteck dienen können. Hinweise auf eine konkrete Gebäudenutzung als Quartier (Ausflüge, Kot, Urin, Fettabrieb etc.) konnten im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrollen jedoch nicht erbracht werden. Auch konkrete Hinweise aus den Horchboxuntersuchungen zur Gattung *Eptesicus* liegen nicht vor. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen werden. Hierbei kommt es zu einer Zerstörung der potenziell für Fledermäuse geeigneten Spalten. Eine zwischenzeitliche Nutzung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz vorliegen, kann der Abbruch zu einer Tötung und dem Verlust von FoRu führen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der geplanten Bebauung hingegen ausgeschlossen werden. Zudem können die entstehenden Gärten und umliegenden Gehölze anteilig weiterhin als Jagdhabitate genutzt werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10 – 30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 km, max. 185 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist aufgrund der Habitatstrukturen wie Gehölzreihen etc. potenziell möglich. Spalten an Gebäuden oder in Bäumen (südl. des Plangebiets) bieten potenziell geeignete FoRu. Die Horchboxen konnten im Bereich der südöstlichen Gebäudeecke im Plangebiet eine Rufreihe der Gattung *Myotis* aufnehmen. An den Fassaden der Gebäude wurden einige Spalten gefunden, die Fledermäusen als Tagesversteck dienen können. Hinweise auf eine konkrete Gebäudenutzung als Quartier (Ausflüge, Kot, Urin, Fettabrieb etc.) konnten im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrollen jedoch nicht erbracht werden. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen werden. Hierbei kommt es zu einer Zerstörung der potenziell für Fledermäuse geeigneten Spalten. Eine zwischenzeitliche Nutzung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz vorliegen, kann der Abbruch zu einer Tötung und dem Verlust von FoRu führen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der geplanten Bebauung hingegen ausgeschlossen werden. Zudem können die entstehenden Gärten und umliegenden Gehölze anteilig weiterhin als Jagdhabitate genutzt werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1 – 10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier – Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist aufgrund der Habitatstrukturen wie Gehölzreihen etc. potenziell möglich. Spalten an Gebäuden oder in Bäumen (südl. des Plangebiets) bieten potenziell geeignete FoRu. Die Horchboxen konnten im Bereich der südöstlichen Gebäudeecke im Plangebiet eine Rufreihe der Gattung *Myotis* aufnehmen. An den Fassaden der Gebäude wurden einige Spalten gefunden, die Fledermäusen als Tagesversteck dienen können. Hinweise auf eine konkrete Gebäudenutzung als Quartier (Ausflüge, Kot, Urin, Fettabrieb etc.) konnten im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrollen jedoch nicht erbracht werden. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen werden. Hierbei kommt es zu einer Zerstörung der potenziell für Fledermäuse geeigneten Spalten. Eine zwischenzeitliche Nutzung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz vorliegen, kann der Abbruch zu einer Tötung und dem Verlust von FoRu führen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der geplanten Bebauung hingegen ausgeschlossen werden. Zudem können die entstehenden Gärten und umliegenden Gehölze anteilig weiterhin als Jagdhabitate genutzt werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großes Mausohr *Myotis myotis*	2	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30 – 35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist aufgrund der Habitatstrukturen wie Gehölzreihen etc. potenziell möglich. Spalten an Gebäuden oder in Bäumen (südl. des Plangebiets) bieten potenziell geeignete FoRu. Die Horchboxen konnten im Bereich der südöstlichen Gebäudeecke im Plangebiet eine Rufreihe der Gattung *Myotis* aufnehmen. An den Fassaden der Gebäude wurden einige Spalten gefunden, die Fledermäusen als Tagesversteck dienen können. Hinweise auf eine konkrete Gebäudenutzung als Quartier (Ausflüge, Kot, Urin, Fettabrieb etc.) konnten im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrollen jedoch nicht erbracht werden. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen werden. Hierbei kommt es zu einer Zerstörung der potenziell für Fledermäuse geeigneten Spalten. Eine zwischenzeitliche Nutzung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz vorliegen, kann der Abbruch zu einer Tötung und dem Verlust von FoRu führen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der geplanten Bebauung hingegen ausgeschlossen werden. Zudem können die entstehenden Gärten und umliegenden Gehölze anteilig weiterhin als Jagdhabitate genutzt werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5 – 15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50 – 200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist aufgrund der Habitatstrukturen wie Gehölzreihen etc. potenziell möglich. Gleiches gilt für Tagesverstecke (Einzeltiere) wie Spalten an Bäumen (südl. des Plangebiets). An den Fassaden der Gebäude wurden einige Spalten gefunden, die Fledermäusen als Tagesversteck dienen können. Als Winterquartier sind diese eher nicht geeignet. Daher sind Vorkommen der Rauhautfledermaus an den Gebäuden sehr unwahrscheinlich. Hinweise auf eine konkrete Gebäudenutzung als Quartier (Ausflüge, Kot, Urin, Fettabrieb etc.) konnten im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrollen nicht erbracht werden. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Innerhalb des Plangebiets selbst sind keine Altbäume mit Höhlen etc. vorhanden, welche eine Quartiereignung aufweisen. Die Bäume südlich des Plangebiets sind nicht betroffen. Der Grünzug um den Toppmannsbach ist für Fledermäuse weiterhin potenziell nutzbar. Somit kommt es nicht zu Verlusten von Einzelquartieren oder zu einer Tötung von Fledermäusen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann zudem eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der geplanten Bebauung ausgeschlossen werden. Zudem können die entstehenden Gärten und umliegenden Gehölze anteilig weiterhin als Jagdhabitate genutzt werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	G	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10 – 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen; bislang außerhalb von NRW. Männchenkolonien mit 30 – 40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100 – 330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. In NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist aufgrund der Habitatstrukturen wie Gehölzreihen etc. potenziell möglich. Spalten an Gebäuden oder in Bäumen (südl. des Plangebiets) bieten potenziell geeignete FoRu. Die Horchboxen konnten im Bereich der südöstlichen Gebäudeecke im Plangebiet eine Rufreihe der Gattung *Myotis* aufnehmen. An den Fassaden der Gebäude wurden einige Spalten gefunden, die Fledermäusen als Tagesversteck dienen können. Hinweise auf eine konkrete Gebäudenutzung als Quartier (Ausflüge, Kot, Urin, Fettabrieb etc.) konnten im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrollen jedoch nicht erbracht werden. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen werden. Hierbei kommt es zu einer Zerstörung der potenziell für Fledermäuse geeigneten Spalten. Eine zwischenzeitliche Nutzung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz vorliegen, kann der Abbruch zu einer Tötung und dem Verlust von FoRu führen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der geplanten Bebauung hingegen ausgeschlossen werden. Zudem können die entstehenden Gärten und umliegenden Gehölze anteilig weiterhin als Jagdhabitate genutzt werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100 – 7.500 m^2): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5 – 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20 - 50, max. 600 Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2 - 3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 km, max. 260 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist aufgrund der Habitatstrukturen wie Gehölzreihen etc. potenziell möglich. Spalten an Gebäuden oder in Bäumen (südl. des Plangebiets) bieten potenziell geeignete FoRu. Die Horchboxen konnten im Bereich der südöstlichen Gebäudeecke im Plangebiet eine Rufreihe der Gattung *Myotis* aufnehmen. An den Fassaden der Gebäude wurden einige Spalten gefunden, die Fledermäusen als Tagesversteck dienen können. Hinweise auf eine konkrete Gebäudenutzung als Quartier (Ausflüge, Kot, Urin, Fettabrieb etc.) konnten im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrollen jedoch nicht erbracht werden. ► **Vorkommen im UG potenziell möglich.**	Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen werden. Hierbei kommt es zu einer Zerstörung der potenziell für Fledermäuse geeigneten Spalten. Eine zwischenzeitliche Nutzung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz vorliegen, kann der Abbruch zu einer Tötung und dem Verlust von FoRu führen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der geplanten Bebauung hingegen ausgeschlossen werden. Zudem können die entstehenden Gärten und umliegenden Gehölze anteilig weiterhin als Jagdhabitate genutzt werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m – 2,5 km um die Quartiere. Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80, max. 400 Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11 – 12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen als Nahrungsgast ist aufgrund der Habitatstrukturen wie Gehölzreihen etc. potenziell möglich. Spalten an Gebäuden oder in Bäumen (südl. des Plangebiets) bieten potenziell geeignete FoRu. Die überwiegend aufgenommenen Rufreihen durch Horchboxen stammten von der Zwergfledermaus. An den Fassaden der Gebäude wurden einige Spalten gefunden, die Fledermäusen als Tagesversteck dienen können. Hinweise auf eine konkrete Gebäudenutzung als Quartier (Ausflüge, Kot, Urin, Fettabrieb etc.) konnten im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrollen jedoch nicht erbracht werden. ► **Vorkommen im UG nachgewiesen.**	Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen werden. Hierbei kommt es zu einer Zerstörung der potenziell für Fledermäuse geeigneten Spalten. Eine zwischenzeitliche Nutzung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollte ein Besatz vorliegen, kann der Abbruch zu einer Tötung und dem Verlust von FoRu führen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3). Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der geplanten Bebauung hingegen ausgeschlossen werden. Zudem können die entstehenden Gärten und umliegenden Gehölze anteilig weiterhin als Jagdhabitate genutzt werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.**

VOGELARTEN

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Baumfalke *Falco subbuteo*	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Großlibellenreiche Stillgewässer als essenzielle Nahrungshabitate oder große zusammenhängende Waldgebiete sind jedoch im Bereich des innerstädtischen UG nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Baumpieper *Anthus trivialis*	3	V	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Ungestörte Nistplätze für den Bodenbrüter sind innerhalb des innerstädtischen UG nicht vorhanden. Auch fehlen die bevorzugten ungestörten Habitatbestandteile wie eine gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschicht an Waldrändern, Lichtungen, Heide-, Moorgebieten etc. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	3	3	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und einer samentragenden Krautschicht bewachsene Flächen. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG/Plangebiets sind dichte Büsche und Hecken vorhanden. Der Bluthänfling kommt zudem auch in innerstädtischen Bereichen vor. Südlich des Plangebiets befinden sich zudem anteilig potenziell geeignete Nahrungsflächen. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind anteilig Gehölzentnahmen erforderlich. Allerdings greifen für diese die gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG (Rodung ausschließlich im Winterhalbjahr). Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von FoRu kann daher ausgeschlossen werden. Auch kann eine Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden, da die für die Art vornehmlich relevanten Grünstrukturen südlich des Plangebiets nicht betroffen sind und die potenziellen Brutstätten des Bluthänflings im räumlich-funktionalen Zusammenhang somit erhalten bleiben. Zudem entsteht innerhalb des Plangebiets keine generelle Änderung der Nutzung/Nutzungsintensität (anthropogen genutzte Bebauung), sodass die entstehenden Gärten etc. künftig ggf. ebenfalls für die Art nutzbar sind. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die hierfür vornehmlich geeigneten Flächen befinden sich südlich außerhalb des Plangebiets und bleiben erhalten. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel *Alcedo atthis*	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 – 2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4 – 7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des weitestgehend anthropogen überprägten Plangebiets befinden sich keine für den Eisvogel relevanten Habitatstrukturen. Allerdings fließt innerhalb des UG südlich des Plangebiets der Topmannsbach. Hier und im weiteren Verlauf des Baches befinden sich ggf. geeignete Nahrungshabitate. Jedoch ist das Vorkommen im Bereich des UG aufgrund der Ausprägung des Baches eher unwahrscheinlich. Abbruchkanten für Brutröhren sind innerhalb des UG nicht vorhanden, sodass FoRu ausgeschlossen werden können. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Der Toppmannsbach und die angrenzenden Gehölze oder Grünflächen sind nicht von den Planungen betroffen. Somit kann es nicht zu Verlusten von potenziellen Nahrungshabitaten kommen. Der Bach südlich des Plangebiets ist bereits jetzt durch verschiedenste städtische Immissionen überprägt. Es ist davon auszugehen, dass sich diese nach Planumsetzung nicht wesentlich erhöhen werden, da das Plangebiet bereits jetzt bebaut ist und einer gewissen Nutzungsintensität unterliegt. Erhebliche Störungen des Eisvogels können somit aufgrund von Gewöhnungseffekten ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche *Alauda arvensis*	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des innerstädtischen UG sind jedoch keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Freie Acker- oder Grünlandflächen ohne die Art störende Vertikalstrukturen liegen nicht vor, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldsperling *Passer montanus*	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des innerstädtischen UG sind jedoch keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Insbesondere das Plangebiet mit seinen bereits vorhandenen Bebauungen eignet sich nicht als Lebensraum für den Feldsperling. Auch wurden im Rahmen der Gebäudekontrollen keine Nester von Brutvögeln und kein Hinweis auf die Nutzung der Gebäude festgestellt. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*	2	V	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch aufgrund fehlender Gewässer und Gewässerauen etc. ausgeschlossen werden. Auch der Toppmannsbach in der südlichen Umgebung des Plangebiets weist an dieser Stelle keine Eignung auf, da der Bach in diesen Bereichen nicht über die von der Art bevorzugte Ausprägung verfügt und städtischen Störungen unterliegt. Zu erwarten wäre die Art ggf. erst im weiteren Verlauf des Baches außerhalb des UG, z. B. im Übergang zu den Rieselfeldern. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	V	*	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 – 3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des innerstädtischen UG sind jedoch keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Insbesondere das Plangebiet mit seinen bereits vorhandenen Bebauungen/der Nutzungsintensität eignet sich nicht als Lebensraum für den Gartenrotschwanz. Auch wurden im Rahmen der Gebäudekontrollen keine Nester von Brutvögeln und kein Hinweis auf die Nutzung der Gebäude festgestellt. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Girlitz *Serinus serinus*	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG sind dichte Gehölze vorhanden, welche sich als Brutplatz für den Girlitz eignen. Der Girlitz kommt zudem auch in innerstädtischen Bereichen vor. Südlich des Plangebiets befinden sich zudem anteilig potenziell geeignete Nahrungsflächen. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind anteilig Gehölzentnahmen erforderlich. Allerdings greifen für diese die gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG (Rodung ausschließlich im Winterhalbjahr). Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von FoRu kann daher ausgeschlossen werden. Auch kann eine Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden, da die für die Art hauptsächlich relevanten Grünzüge südlich des Plangebiets nicht betroffen sind und die potenziellen Brutstätten des Girlitzes im räumlich-funktionalen Zusammenhang somit erhalten bleiben. Zudem entsteht innerhalb des Plangebiets keine generelle Änderung der Nutzung/Nutzungsintensität (anthropogen genutzte Bebauung), sodass die entstehenden Gärten etc. künftig ggf. ebenfalls für die Art nutzbar sind. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die hierfür vornehmlich geeigneten Flächen befinden sich südlich außerhalb des Plangebiets und bleiben erhalten. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Grauspecht *Picus canus*	2	2	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder. Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende April/Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets befinden sich jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Auch das weitere UG weist keine Eignung auf. Waldgebiete in einer Größenordnung, welche der Grauspecht besiedelt, sind nicht vorhanden. Zudem liegen innerhalb des UG zu starke anthropogene Überprägungen wie Straßen, Sportplatz, Bebauung etc. vor, als dass die diesbezüglich empfindliche Art sich hier ansiedeln könnte. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Habicht *Accipiter gentilis*	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 – 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14 – 28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets selbst befinden sich allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen, da zusammenhängende ungestörte Waldanteile fehlen. Lediglich südlich des Plangebiets im weiteren UG kommen zusammenhängende Gehölzbestände vor. Jedoch sind diese durch die starke anthropogene Nutzungsintensität (Wohn-/Gewerbeimmissionen, Flutlicht, Sportplatzlärm etc.) derart überprägt, dass FoRu äußerst unwahrscheinlich sind. Essenzielle Nahrungshabitate liegen innerhalb des gesamten UG nicht vor bzw. diese sind für den Habicht aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen in der Regel ohnehin nicht abzugrenzen ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Die südlich des Plangebiets befindlichen Waldbestände sind von den Planungen nicht betroffen. Potenzielle FoRu des Habichts bleiben erhalten. Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von FoRu kann daher ausgeschlossen werden. Zudem entsteht innerhalb des Plangebiets keine generelle Änderung der Nutzung/Nutzungsintensität (anthropogen genutzte Bebauung), sodass erhebliche Störungen in den südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ebenfalls aufgrund von Gewöhnungseffekten ausgeschlossen werden können. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz *Vanellus vanellus*	2	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 – 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des innerstädtischen UG sind jedoch keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Freie Acker- oder Grünlandflächen ohne die Art störende Vertikalstrukturen liegen nicht vor, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen wird. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinspecht *Dryobates minor*	3	3	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets selbst befinden sich allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen, da zusammenhängende Waldanteile fehlen. Lediglich südlich des Plangebiets im weiteren UG kommen zusammenhängende Gehölzbestände vor, die ggf. geeignete Strukturen bereitstellen. Essenzielle Nahrungshabitate liegen innerhalb des Plangebiets aufgrund der überwiegend vorhandenen Bebauung und fehlender Altbaumanteile nicht vor. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Die südlich des Plangebiets befindlichen Waldbestände sind von den Planungen nicht betroffen. Potenzielle FoRu des Kleinspechts bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Für vereinzelte Baumfällungen (ohnehin nicht geeigneter Jungbäume) innerhalb des Plangebiets greifen die gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG (Rodung ausschließlich im Winterhalbjahr). Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von FoRu kann daher ausgeschlossen werden. Zudem entsteht innerhalb des Plangebiets keine generelle Änderung der Nutzung/Nutzungsintensität (anthropogen genutzte Bebauung), sodass erhebliche Störungen in den südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ebenfalls aufgrund von Gewöhnungseffekten ausgeschlossen werden können. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kuckuck *Cuculus canorus*	2	3	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets sowie vor allem südlich des Plangebiets im weiteren UG befinden sich geeignete Habitatstrukturen für den Kuckuck und dessen Wirtsvögel. Auch geeignete Nahrungsflächen liegen hier vor. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind anteilig Gehölzentnahmen erforderlich. Allerdings greifen für diese die gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG (Rodung ausschließlich im Winterhalbjahr). Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von FoRu kann daher ausgeschlossen werden. Auch kann eine Betroffenheit der lokalen Population ausgeschlossen werden, da die für die Art wesentlichen Strukturen südlich des Plangebiets verbleiben und die potenziellen Brutstätten des Kuckucks bzw. seiner Wirtsvögel im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bleiben. Zudem entsteht innerhalb des Plangebiets keine generelle Änderung der Nutzung/Nutzungsintensität (anthropogen genutzte Bebauung), sodass die entstehenden Gärten etc. künftig ggf. ebenfalls für die Art nutzbar sind. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die hierfür vornehmlich geeigneten Flächen befinden sich südlich außerhalb des Plangebiets und bleiben erhalten. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Löffelente *Anas clypeata*	3	3	Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschilften Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 2 – 3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mitte Mai bis Anfang Juni, spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch aufgrund fehlender Gewässer und Gewässerauen etc. ausgeschlossen werden. Auch der Toppmannsbach in der südlichen Umgebung des Plangebiets weist keine Eignung auf, da der Bach und angrenzende Strukturen in diesen Bereichen nicht über die von der Art bevorzugte Ausprägung verfügen und starken städtischen Störungen unterliegen. Zu erwarten wäre die Art ggf. erst im weiteren Verlauf des Baches außerhalb des UG, z. B. im Übergang zu den Rieselfeldern mit deren Kleingewässern etc. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard *Buteo buteo*	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 – 20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km^2 Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets selbst befinden sich allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen, da zusammenhängende ungestörte Waldanteile/Feldgehölze etc. fehlen. Lediglich südlich des Plangebiets im weiteren UG kommen zusammenhängende Gehölzbestände vor, die ggf. geeignete Strukturen für die Anlage von Horsten bereitstellen. Allerdings sind diese derart stark durch Wohn-/Gewerbeimmissionen, Flutlicht etc. überprägt, dass dies eher unwahrscheinlich ist. Essenzielle Nahrungshabitate liegen innerhalb des gesamten UG nicht vor bzw. diese sind für den Mäusebussard aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen in der Regel ohnehin nicht abzugrenzen ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Die südlich des Plangebiets befindlichen Waldbestände sind von den Planungen nicht betroffen. Potenzielle FoRu des Mäusebussards bleiben erhalten. Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von FoRu kann daher ausgeschlossen werden. Zudem entsteht innerhalb des Plangebiets keine generelle Änderung der Nutzung/Nutzungsintensität (anthropogen genutzte Bebauung), sodass erhebliche Störungen in den südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ebenfalls aufgrund von Gewöhnungseffekten ausgeschlossen werden können. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	3	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets befinden sich jedoch keine FoRu der Art, da im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrollen keine Nester festgestellt werden konnten. Im Umfeld des Plangebiets im weiteren UG sind FoRu an geeigneten Gebäuden jedoch grundsätzlich möglich. Das Plangebiet stellt aufgrund der vorhandenen Bebauungen keine geeigneten Nahrungsflächen dar. Südlich des Plangebiets im Bereich von Grünland sind potenzielle anteilige Nahrungshabitate möglich. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Eine Betroffenheit von FoRu oder eine Tötung von Nestlingen aufgrund der Baufeldfreimachung kann ausgeschlossen werden, da im Rahmen der Gebäudekontrollen kein Besatz durch die Mehlschwalbe festgestellt werden konnte. Auch gehen innerhalb des Plangebiets keine Nahrungshabitatbestandteile verloren. Gebäude im Umfeld der Planungen bleiben erhalten. Gleiches gilt für die Flächen südlich des Plangebiets. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	3	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets befinden sich jedoch keine FoRu der Art, da im Rahmen der faunistischen Gebäudekontrollen keine Nester festgestellt werden konnten. Auch im Umfeld des Plangebiets bestehende Gebäude weisen aufgrund fehlender Tierhaltung etc. keine Eignung für die Art auf. Ein sporadisches Vorkommen als Nahrungsgast südlich des Plangebiets im Bereich des örtlichen Grünlands etc. kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Eine Betroffenheit von FoRu ist nicht gegeben. Auch gehen innerhalb des Plangebiets keine Nahrungshabitatbestandteile verloren. Anteilige Nahrungshabitate im Umfeld der Planungen bleiben erhalten. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Raufußkauz *Aegolius funereus*	1	*	Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen. Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 60 – 120 ha erreichen. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Balz beginnt im zeitigen Frühjahr gegen Ende Februar / Anfang März. Zwischen Ende März und Anfang Mai erfolgt die Eiablage, bis Juli sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets selbst befinden sich allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen, da zusammenhängende ungestörte Waldanteile fehlen. Lediglich südlich des Plangebiets im weiteren UG kommen zusammenhängende Gehölzbestände vor, die ggf. auch Höhlenbäume beinhalten. Allerdings sind diese Bereiche stark durch Wohn-/Gewerbeimmissionen, Sportplatz etc. überprägt, sodass ein Vorkommen eher unwahrscheinlich ist. Essenzielle Nahrungshabitate liegen innerhalb des gesamten UG nicht vor da die Flächen zu klein und zu wenig strukturiert sind. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Die südlich des Plangebiets befindlichen Waldbestände sind von den Planungen nicht betroffen. Potenzielle FoRu des Raufußkauzes bleiben erhalten. Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von FoRu kann daher ausgeschlossen werden. Zudem entsteht innerhalb des Plangebiets keine generelle Änderung der Nutzung/Nutzungsintensität (anthropogen genutzte Bebauung), sodass erhebliche Störungen in den südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ebenfalls aufgrund von Gewöhnungseffekten ausgeschlossen werden können. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rohrammer *Emberiza schoeniclus*	3	*	Brutvogel der Verlandungszone, in den Habitatansprüchen am ehesten mit Schilfrohrsänger vergleichbar. Kommt vor allem in landseitigen und nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen auf feuchtem, im Sommer auch trockenfallendem Boden mit gut entwickelter Krautschicht (Großseggen, Bittersüß, Gilbweiderich) vor; in reinen Schilfflächen müssen einzelnstehende Büsche als Singwarten vorhanden sein. Aufgrund des Rückgangs des Lebensraums werden zunehmend auch deutlich trockenere Standorte, z. B. Ackerränder und Wiesengräben aufgesucht. Nester und regelrechte kleine Lokalpopulationen in Raps- und Getreidefeldern sind in neuerer Zeit offenbar zunehmend bekannt, mitunter > 1 km vom Wasser entfernt. Außerhalb der Brutzeit ist die Art auch auf Feldfluren (gerne Stoppelfelder), Ruderalflächen, Straßenrändern etc. anzutreffen. Die Rohrammer ist ein Teilstreckenzieher.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch aufgrund fehlender Gewässer und Gewässerauen etc. ausgeschlossen werden. Auch der Toppmannsbach in der südlichen Umgebung des Plangebiets weist keine Eignung auf, da der Bach und angrenzende Strukturen in diesen Bereichen nicht über die von der Art bevorzugte Ausprägung verfügen und städtischen Störungen unterliegen. Zu erwarten wäre die Art ggf. erst im weiteren Verlauf des Baches außerhalb des UG, z. B. im Übergang zu den Rieselfeldern mit deren Kleingewässern etc. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule *Tyto alba*	*	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen als Brutvogel jedoch ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnte keine Nutzung durch Vögel festgestellt werden. Im Umfeld des Plangebiets im weiteren UG kann ein Vorkommen jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, ist aufgrund der Gebäudeausgestaltung (Einfamilienhäuser) jedoch eher unwahrscheinlich. Essenzielle Nahrungshabitate sind innerhalb des städtisch geprägten UG nicht vorhanden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Innerhalb des Plangebiets kommt es durch Baufeldfreimachung etc. nicht zu einer Betroffenheit der Schleiereule, da ein Vorkommen ausgeschlossen ist. Auch essenzielle Nahrungshabitate sind nicht vorhanden. Im Umfeld des Plangebiets vorhandene, potenziell als FoRu geeignete Gebäude sind von den Planungen nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schwarzspecht *Dryocopus martius*	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 – 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets befinden sich jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art. Auch das weitere UG weist keine Eignung auf. Waldgebiete in einer Größenordnung, welche der Schwarzspecht besiedelt, sind nicht vorhanden. Zudem liegen innerhalb des UG zu starke anthropogene Überprägungen wie Straßen, Sportplatz, Bebauung etc. vor, als dass die diesbezüglich empfindliche Art sich hier ansiedeln könnte. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schwarzstorch *Ciconia nigra*	3	*	Schwarzstörche sind stark an Wasser und Feuchtigkeit gebunden. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5 – 10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100 – 150 km^2 erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km^2 verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März/April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des städtischen UG sind jedoch keine störungsarmen Bereiche vorhanden, welche sich als Lebensraum für den Schwarzstorch eignen. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber *Accipiter nisus*	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 – 7 km^2 beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets selbst befinden sich allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen, da die Bebauung zu hoch ist und zu wenig zusammenhängende Gehölzbestände vorhanden sind. Lediglich südlich des Plangebiets im weiteren UG kommen zusammenhängende Gehölzbestände vor, die ggf. geeignete Strukturen für die Anlage von Horsten bereitstellen. Jedoch ist dies aufgrund der vorhandenen Störungsintensität (Wohnen/Gewerbe, Sportplätze) eher unwahrscheinlich. Auch befinden sich hier Bereiche, die als anteiliges Nahrungshabitat dienen könnten. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Die südlich des Plangebiets befindlichen Waldbestände und Grünlandanteile sind von den Planungen nicht betroffen. Potenzielle FoRu des Sperbers bleiben erhalten. Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von FoRu kann daher ausgeschlossen werden. Zudem entsteht innerhalb des Plangebiets keine generelle Änderung der Nutzung/Nutzungsintensität (anthropogen genutzte Bebauung), sodass erhebliche Störungen in den südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ebenfalls aufgrund von Gewöhnungseffekten ausgeschlossen werden können. Potenzielle Nahrungshabitate sind von den Planungen ebenfalls nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star *Sturnus vulgaris*	3	3	In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb der im Plangebiet vorhandenen Gebäude kann ein Vorkommen als Brutvogel jedoch ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnte keine Nutzung durch Vögel festgestellt werden. Auch die im Plangebiet vorhandenen Gehölze sind zu jung, als dass FoRu vorkommen würden. Im weiteren UG sind jedoch geeignete Habitatstrukturen wie potenzielle Höhlenbäume (südl. des Plangebiets) oder ggf. geeignete Gebäude vorhanden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind anteilig Gehölzentnahmen erforderlich. Allerdings greifen für diese die gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG (Rodung ausschließlich im Winterhalbjahr). Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von FoRu kann daher ausgeschlossen werden. Ohnehin sind die Jungbestände für den Star kaum geeignet. Umliegende relevante Strukturen wie der Grünzug südlich des Plangebiets und Gebäude im weiteren UG bleiben erhalten, sodass es zu keinen Betroffenheiten der lokalen Populationen kommt. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate kann ebenfalls ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Teichhuhn *Gallinula chloropus*	3	V	Teichhühner sind schlanke Rallenvögel, die mit einer Körpergröße von 33 cm etwa so groß wie ein Rebhuhn werden. Die Nahrung ist sowohl pflanzlich als auch tierisch mit jahreszeitlichen Unterschieden. Es werden Samen von Sumpf- und Wasserpflanzen, Insekten, Mollusken sowie andere Wirbellose verzehrt. In Nordrhein-Westfalen kommt das Teichhuhn ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Auf 1 ha Wasserfläche können bis zu 7 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitbruten sind häufig. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch aufgrund fehlender Gewässer und Gewässerauen etc. ausgeschlossen werden. Jedoch kann der im südlichen UG fließende Toppmannsbach mit angrenzender Vegetation potenzielle FoRu und Nahrungshabitatbestandteile bereitstellen. Eine Nutzung durch das Teichhuhn ist aufgrund der Struktur des Baches im UG jedoch eher unwahrscheinlich. Grundsätzlich ist die Eignung für die Art erst im weiteren Verlauf und außerhalb des UG gegeben, z. B. im Übergang zu den Rieselfeldern mit deren Kleingewässern etc. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Der Toppmannsbach und die angrenzenden Gehölze oder Grünflächen sind nicht von den Planungen betroffen. Somit kann es nicht zu Tötungen oder Verlusten von FoRu kommen. Gleiches gilt für potenzielle Nahrungshabitate. Der Bach südlich des Plangebiets ist bereits jetzt durch verschiedenste städtische Immissionen überprägt. Es ist davon auszugehen, dass sich diese nach Planumsetzung nicht wesentlich erhöhen werden, da das Plangebiet bereits jetzt bebaut ist und einer gewissen Nutzungsintensität unterliegt. Erhebliche Störungen des Teichhuhns können somit aufgrund von Gewöhnungseffekten ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*	V	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m^2 besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 – 80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch aufgrund fehlender Gewässer und Gewässerauen etc. ausgeschlossen werden. Auch der Toppmannsbach in der südlichen Umgebung des Plangebiets weist keine Eignung auf, da der Bach und angrenzende Strukturen in diesen Bereichen nicht über die von der Art bevorzugte Ausprägung verfügt (Schilfflächen) und städtischen Störungen unterliegt. Zu erwarten wäre die Art ggf. erst im weiteren Verlauf des Baches außerhalb des UG, z. B. im Übergang zu den Rieselfeldern mit deren Kleingewässern etc. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke *Falco tinnunculus*	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 – 2,5 km^2 Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen als Brutvogel jedoch ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnte keine Nutzung durch Vögel festgestellt werden. Im Umfeld des Plangebiets im weiteren UG kann ein Vorkommen jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, ist aufgrund der Gebäudeausgestaltung (Einfamilienhäuser) jedoch eher unwahrscheinlich. Essenzielle Nahrungshabitate sind innerhalb des städtisch geprägten UG nicht vorhanden. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Innerhalb des Plangebiets kommt es durch Baufeldfreimachung etc. nicht zu einer Betroffenheit des Turmfalken, da ein Vorkommen ausgeschlossen ist. Auch essenzielle Nahrungshabitate sind nicht vorhanden. Im Umfeld des Plangebiets vorhandene, potenziell als FoRu geeignete Gebäude oder der Grünzug südlich des Plangebiets sind von den Planungen nicht betroffen. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Uhu *Bubo bubo*	*	*	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km^2 groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des städtischen UG sind jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen für den Uhu vorhanden. Auch im Rahmen der Gebäudekontrolle wurde keine Nutzung durch Vögel festgestellt. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz *Strix aluco*	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 – 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets selbst befinden sich allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen, da zusammenhängende ungestörte Waldanteile/Feldgehölze etc. fehlen. Auch im Rahmen der Gebäudekontrolle wurde keine Nutzung durch Vögel festgestellt. Lediglich südlich des Plangebiets im weiteren UG kommen zusammenhängende Gehölzbestände vor, die ggf. geeignete Höhlenbäume u. a. bereitstellen. Jedoch ist dies aufgrund der vorhandenen Störungsintensität (Wohnen/Gewerbe, Sportplätze) eher unwahrscheinlich. Essenzielle Nahrungshabitate liegen innerhalb des gesamten UG nicht vor bzw. diese sind für den Waldkauz aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen in der Regel ohnehin nicht abzugrenzen. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Die südlich des Plangebiets befindlichen Waldbestände sind von den Planungen nicht betroffen. Potenzielle FoRu des Waldkauzes bleiben erhalten. Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von FoRu kann daher ausgeschlossen werden. Zudem entsteht innerhalb des Plangebiets keine generelle Änderung der Nutzung/Nutzungsintensität (anthropogen genutzte Bebauung), sodass erhebliche Störungen in den südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ebenfalls aufgrund von Gewöhnungseffekten ausgeschlossen werden können. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Waldohreule *Asio otus*	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 – 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets selbst befinden sich allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen, da zusammenhängende ungestörte Waldanteile/Feldgehölze etc. fehlen. Auch im Rahmen der Gebäudekontrolle wurde keine Nutzung durch Vögel festgestellt. Lediglich südlich des Plangebiets im weiteren UG kommen zusammenhängende Gehölzbestände vor, die ggf. geeignete Habitatstrukturen bereitstellen. Jedoch ist dies aufgrund der vorhandenen Störungsintensität (Wohnen/Gewerbe, Sportplätze) eher unwahrscheinlich. Essenzielle Nahrungshabitate liegen innerhalb des gesamten UG nicht vor bzw. diese sind für die Waldohreule aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen in der Regel ohnehin nicht abzugrenzen. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Die südlich des Plangebiets befindlichen Waldbestände sind von den Planungen nicht betroffen. Potenzielle FoRu der Waldohreule bleiben erhalten. Eine Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von FoRu kann daher ausgeschlossen werden. Zudem entsteht innerhalb des Plangebiets keine generelle Änderung der Nutzung/Nutzungsintensität (anthropogen genutzte Bebauung), sodass erhebliche Störungen in den südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ebenfalls aufgrund von Gewöhnungseffekten ausgeschlossen werden können. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldschnepfe *Scolopax rusticola*	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden, da zusammenhängende, ungestörte Waldanteile in dem städtisch geprägten Gebiet fehlen. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserralle *Rallus aquaticus*	2	V	Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten Wasserrallen auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer bzw. Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben. Das Brutgeschäft beginnt ab April, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch aufgrund fehlender Gewässer und Gewässerauen etc. ausgeschlossen werden. Auch der Toppmannsbach in der südlichen Umgebung des Plangebiets weist keine Eignung auf, da der Bach und angrenzende Strukturen in diesen Bereichen nicht über die von der Art bevorzugte Ausprägung verfügt (Röhricht, Seggen etc.) und städtischen Störungen unterliegt. Zu erwarten wäre die Art ggf. erst im weiteren Verlauf des Baches außerhalb des UG, z. B. im Übergang zu den Rieselfeldern mit deren Kleingewässern etc. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Weidenmeise *Parus montanus*	3	*	Brutvogel in vorwiegend morschholzreichen Wäldern wie Erlenbrüchen, Birkenwäldern und Mischwäldern. Es werden jedoch auch alte Obstgärten, verwilderte Feldgehölze, Parks oder Friedhöfe besiedelt. In trockenen Wäldern, Nadelforsten und Buchenwäldern, auch bei einem Angebot an Totholz, kommt die Art nur selten vor oder fehlt. Die Weidenmeise legt ihre Nisthöhlen selbst in morschen Bäumen an, tlw. werden begonnene Spechthöhlen weitergebaut.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des UG, insbesondere innerhalb des Plangebiets sind jedoch keine geeigneten Gehölzstrukturen vorhanden. Auch die südlich des Plangebiets überwiegend stockenden Eichen eignen sich nicht für die Art. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wespenbussard *Pernis apivorus*	2	V	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen, aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 – 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kann ein Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen werden, da selbst die Baumbestände südlich des Plangebiets von Bebauungen umgeben und stark überprägt sind. Der Wespenbussard benötigt störungsarme Brutplätze, welche hier nicht vorhanden sind. Essenzielle Nahrungshabitate sind ebenfalls im UG nicht vorhanden bzw. eine Abgrenzung ist aufgrund der weit verbreiteten Nahrung nicht erforderlich. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis*	*	*	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch aufgrund fehlender Gewässer und Gewässerauen etc. ausgeschlossen werden. Auch der Toppmannsbach in der südlichen Umgebung des Plangebiets weist keine Eignung auf, da der Bach und angrenzende Strukturen in diesen Bereichen nicht über die von der Art bevorzugte Ausprägung verfügen und städtischen Störungen unterliegen. Zu erwarten wäre die Art ggf. erst im weiteren Verlauf des Baches außerhalb des UG, z. B. im Übergang zu den Rieselfeldern mit deren Kleingewässern etc. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

AMPHIBIEN

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*	3	G	Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Bereits im zeitigen Frühjahr werden ab März die Laichgewässer aufgesucht. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Mai die eigentliche Fortpflanzungsphase.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen jedoch ausgeschlossen werden. Auch innerhalb des südlich des Plangebiets verlaufenden Grünzugs ist ein Vorkommen aufgrund der weitestgehend regelmäßigen Pflege des Grünlands sowie der Gewässerstruktur äußerst unwahrscheinlich, wird jedoch vorsorglich nicht gänzlich ausgeschlossen. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Der südlich des Plangebiets vorhandene Grünzug bleibt vollumfänglich erhalten, sodass der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	1	2	Als „Kulturfolger“ besiedelt die Art auch agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 cm, max. 100 cm ein. Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen jedoch ausgeschlossen werden. Auch innerhalb des südlich des Plangebiets verlaufenden Grünzugs ist ein Vorkommen aufgrund der weitestgehend regelmäßigen Pflege des Grünlands sowie der Gewässerstruktur äußerst unwahrscheinlich, wird jedoch vorsorglich nicht gänzlich ausgeschlossen. ► **Vorkommen innerhalb des UG potenziell möglich.**	Der südlich des Plangebiets vorhandene Grünzug bleibt vollumfänglich erhalten, sodass der Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. ► **Vertiefende Prüfung in Stufe II nicht erforderlich.**

REPTILIEN

Deutscher Name *Wissens. Name*	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zauneidechse *Lacerta agilis*	2	3	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Östlich angrenzend an das Plangebiet verläuft eine Bahnlinie mit entsprechend potenziell geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen im Bereich der Planungen ist daher ausgeschlossen. ► **Kein Vorkommen innerhalb des UG.**	► **Keine Relevanz.**

Legende

Rote Liste		**Rote Listen**	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2020 ff. (https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung (Ryslavy et al., 2020)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (Hüppop et al., 2012)
I	gefährdete wandernde Tierart		
D	Daten nicht ausreichend	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dez. 2021 (SUDMANN et al. 2021)
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung (LANUV NRW 2021)
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

STADT BIELEFELD

ERSTAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. I/S 71 „WOHNEN AM WALDBAD“

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DES DIEMWEGS UND WESTLICH DER BAHNLINIE BIELEFELD/PADERBORN

ARTENSCHUTZBEITRAG

ANLAGE 3

PRÜFPROTOKOLLE

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Prüfprotokoll Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse..... 5

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ATL	Atlantische biogeographische Region
EHZ	Erhaltungszustand
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
G	Günstig (Erhaltungszustand in NRW)
KON	Kontinentale biogeographische Region
MTB	Messtischblatt
RL D	Rote Liste Deutschland
RL NRW	Rote Liste Nordrhein-Westfalen
S	Schlecht (Erhaltungszustand in NRW)
U	Unzureichend (Erhaltungszustand in NRW)

PRÜFPROTOKOLL GILDE DER GEBÄUDEBEWOHNENDEN FLEDERMÄUSE

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	**Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse**	
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 4017-1
Abendsegler *Nyctalus noctula*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anhang IV FFH-RL RL NRW: R RL D: V	EHZ ATL/KON G U S ☒ ☐ ☐
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anhang IV FFH-RL RL NRW: G RL D: 3	EHZ ATL/KON G U S ☒ ☐ ☐
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anhang IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: 3	EHZ ATL/KON G U S ☒ ☒ ☐
Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anhang IV FFH-RL RL NRW: * RL D: *	EHZ ATL/KON G U S ☒ ☐ ☐
Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anhang IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: *	EHZ ATL/KON G U S ☐ ☒ ☐
Großes Mausohr *Myotis myotis*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anhang IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: *	EHZ ATL/KON G U S ☐ ☒ ☐
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: G	EHZ ATL/KON G U S ☒ ☐ ☐
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: *	EHZ ATL/KON G U S ☒ ☐ ☐
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: * RL D: *	EHZ ATL/KON G U S ☒ ☐ ☐

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	**Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse**
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums (siehe Kap. 3.1.1 des Haupttextes) konnten Vorkommen gebäudebewohnender Fledermäuse innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung nicht ausgeschlossen werden bzw. es wurde überwiegend die Zwergfledermaus mittels Horchboxanalyse festgestellt. Es ist von einem Vorkommen siedlungsraumtypischer Arten auszugehen. Vorsorglich werden daher sämtliche im MTB genannten Arten, welche ihre Quartiere auch in den vorhandenen Gebäuden aufweisen könnten, in die vertiefende Prüfung einbezogen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zu einem Abbruch der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets. Hierbei kommt es zu einer Betroffenheit der im Rahmen der Gebäudekontrollen (AG BiotopKartierung 2024) nachgewiesenen, potenziell als Tagesversteck geeigneten Spalten und Öffnungen (siehe Abb. 3-1 des Haupttextes). Eine Nutzung dieser Gebäudeteile durch Fledermäuse bis zu den Abbrucharbeiten kann nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb es beim Abbruch zu einer Tötung von Individuen oder zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Fledermausarten kommen kann (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, ist vor der Durchführung von Abbrucharbeiten eine Besatzkontrolle durchzuführen (siehe Vermeidungsmaßnahme in Arbeitsschritt II.2).	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	**Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse**
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG durch baubedingte Abbrucharbeiten zu vermeiden, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung (Maßnahme $V_{ART}2$) vorgesehen. Durch die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden werden. Vermeidungsmaßnahme $V_{ART}2$: Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung Die artenschutzrechtlich relevanten Gebäudeteile sind vor Abbruch auf einen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Hierbei handelt es sich konkret um die im Rahmen der Gebäudekontrolle ermittelten Spalten an den Fassaden (siehe Abb. 3-1 im Haupttext) sowie vorsorglich um die Teilbereiche der Boulderhalle, die während der Gebäudekontrollen nicht begangen werden konnten. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, werden diese bis zum Abbruch verschlossen. Die Maßnahme wird nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt. Ergeben sich keine Hinweise auf Quartierfunktionen, besteht kein weiterer Maßnahmenbedarf. Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, werden in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere angebracht. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen. Ggf. sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auch weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von besonderen Quartierfunktionen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor Abbruch durchzuführen. Im Anschluss sind die Abbrucharbeiten unverzüglich durchzuführen oder die untersuchten Strukturen alternativ zu verschließen.	
Arbeitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Unter verbindlicher Durchführung der Vermeidungsmaßnahme $V_{ART}2$ kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch die geplante Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG wird vermieden.	

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:	Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐	ja	☒	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐	ja	☒	nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐	ja	☒	nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐	ja	☒	nein